

Wien, am 1. Februar 2010

Offenes Schreiben an den Verfassungsgerichtshof
Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien
Mit den Bitten um Tätigwerden wegen des Verdachtes
augenscheinlich schwerwiegender Verfassungs- und
Strafrechtsverletzungen

Weiteres Verfassungswidrigkeiten und Rechtsverstöße gegen das österreichische **Bundesverfassungsgesetz** (B-VG) sowie dem **Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs** und dem **Österreichischen Strafgesetzbuch** (StGB):

- Verdacht der Täuschung bzw.
 - der Täuschung bei einer Volksabstimmung bzw.
 - der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Volksabstimmung
- Verdacht der offensichtlich rechts- und verfassungswidrigen Vorgangsweise bei Staatsverträgen bzw. Verträgen
- Verdacht der rechts- und verfassungswidrigen Selbstermächtigung
- Verdacht des Verstoßes gegen das Neutralitätsgesetz
- Verdacht des Verstoßes gegen die Verpflichtung „Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“, „verfassungsändernd“ als solches ausdrücklich zu bezeichnen
- Offensichtliche Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf eine Volksabstimmung

Antrag auf (nachträgliche) Volksabstimmungen zu den Staats - / Verträgen von Amsterdam, Nizza, sowie über die Osterweiterung, die Verfassung für Europa und den Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon

Antrag auf eine Volksabstimmung über den Weiterverbleib oder dem Austritt aus der Europäischen Union (EU)

INDEX**Kapitel**

1. Aufforderer (Geschädigter) / Einführung Seite 3
2. Verdacht der Täuschung bzw. Verdacht der Täuschung bei einer Volksabstimmung Verdacht der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Volksabstimmung Verdacht der Strafbarkeit durch Verlängerung der Verjährungsfrist Seite 4
3. Die Gesamtänderung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts durch den EU-Beitritt Seite 7
4. Verdacht der offensichtlich rechts- und verfassungswidrigen Vorgangsweise bei Staatsverträgen bzw. Verträge Seite 11
5. Verdacht der rechts- und verfassungswidrigen Selbstermächtigung ... Seite 12
6. Verdacht des Verstoßes gegen die Verpflichtung „Verfassungsgesetz“ , „Verfassungsbestimmung“ „verfassungsändernd“ als solches ausdrücklich zu bezeichnen Seite 16
7. Vergleich Österreichische „alte“ mit „neuer“ Bundesverfassung Seite 24
8. Verstoß gegen die Volkssouveränität Seite 25
9. Zwingende Volksabstimmungen Seite 26
10. Offensichtlicher Rechtsfehler bei der Erstellung der neuen BVG Seite 27
11. Fehlende Vertragswerke in den neuen BVG Seite 27
12. Verdacht des Verstoßes gegen das Neutralitätsgesetz Seite 28
13. Die verfassungs- und rechtlich unumstrittene Vorgangsweise Österreichs bei einem geplanten Beitritt zur Europäischen Union Seite 34
14. Bedenkliche Rechtspraxis der EU beim Lissabon Vertrag Seite 48
15. Anträge auf Aufhebung der BVG und neuerliche bzw. nachträgliche Volksabstimmungen sowie Ersuchen Seite 49
16. Ersuchen um Tätigwerden Seite 52
17. Schlusswort Seite 52

Aufforderer und zugleich Geschädigter:

SCHNAUBELT Peter, natürliche Person, 08.07.1962 in Wien geboren, österreichischer Staatsbürger, Wahlberechtigter bzw. Abstimmungsberechtigter des österreichischen Bundesvolkes, Postanschrift: 1030 Wien, Erdbergstraße 95/34

***Werte Höchstrichter am Verfassungsgerichtshof,
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft!***

Wo ist der Schutz oder wer schützt die Bevölkerung des österreichischen Bundesvolkes vor der offenkundigen Willkür der auch eigenen gewählten Politiker, um so der gesetzlich verankerten **Volkssouveränität**, zweifelsfrei dem höchsten Gut im Österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG, Artikel 1: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“) in der Republik Österreich gerecht zu werden?

In der Republik Irland stellte der Oberste Gerichtshof eindeutig fest, dass NUR DAS VOLK selbst über seine eigene Zukunft entscheiden kann und niemals die Parlamentarier! Deshalb müssen auch von Anbeginn bis in aller Zukunft sämtliche mit der Europäischen Union eingegangenen (Staats- und) Verträge für deren Gültigkeit einer VOLKSABSTIMMUNG unterzogen werden.

Das immer gerne von den Politikern und deren als Verfassungsexperten präsentierten wenigen Juristen verwendete vorgeschobene Argument der „repräsentativen Demokratie“, wo der gewählte Parlamentarier und die gewählten Mitglieder einer Regierung quasi allmächtiges Entscheidungsrecht auch über die Zukunft des gesamten Bundesvolkes hätten, wurde somit auf höchster Ebene klar widerlegt.

Ich, als kleinster Teil des Österreichischen Volkes, erlaube mir untätigst aber doch bestimmt und selbstverständlich mit allem notwendigen Respekt, Sie alle in Ihrer jeweiligen ehrenwerten Funktion als Höchstrichter / Höchstrichterin am Verfassungsgerichtshof (VfGH) bzw. als Staatsanwalt / Staatsanwältin an der Staatsanwaltschaft in Ihre Pflicht und Verantwortung gegenüber dem Bundesvolk der Republik Österreich zu nehmen.

Ist es doch laut dem Präsidenten des VfGH dessen wichtigste Aufgabe als oberster Verfassungshüter die Verfassung zu kontrollieren und zu prüfen, ob verfassungsgewährleistete Rechte verletzt worden sind oder sonst gegen Verfassungsrecht verstoßen wurde.

Und Sachverhaltsdarstellungen an die jeweiligen Staatsanwaltschaften sollen auch dazu dienen, um einerseits feststellen zu lassen, ob gegen Österreichisches Gesetz verstoßen wurde und / oder andererseits der Staatsanwaltschaft bzw. couragierten Staatsanwälten/Innen endlich die Gelegenheit geboten wird gegen Unrechtshandlungen dementsprechend vorzugehen.

Infolge des Inhaltsumfanges wurde der Übersichtlichkeit halber versucht das gegenständliche in chronologischer Reihenfolge verfasste Dossier mit Überschriften und etwaigen gesetzlichen Hinweisen zu versehen. Diese Art der Meldungslegung wurde auch gewählt, um so zu einer allgemeinen Verständlichkeit beizutragen und um Wiederholungen durch kapitelübergreifende Handlungen zu vermeiden.

Die zahlreichen Beanstandungen sind in ihren jeweiligen einzelnen Punkten klar dargestellt und begründet. Eine detaillierte Auflistung erfolgte erst gegen Ende des Schreibens (Seite 48 ff), zumal es unabdingbar erscheint sich vorerst in die gesamte Materie in erzählender Form einzulesen, um dann die für sich jeweiligen relevanten Schlüsse daraus zu ziehen.

**Verdacht der Täuschung bzw.
Verdacht der Täuschung bei einer Volksabstimmung
Verdacht der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Volksabstimmung
Verdacht der Strafbarkeit durch Verlängerung der Verjährungsfrist
(z.B. §§ 58 / 108 / 263 / 264 StGB)**

Am 12.6.1994 fand in Österreich die im Volksmund formulierte „Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“ statt.

Nach umfangreichen, am 1.2.1993 aufgenommenen Verhandlungen zwischen den Vertretern von Österreich und der Europäischen Union (EU) - vormals noch Europäische Gemeinschaft (EG) - konnte der Text des Beitrittsvertrages am 12.4.1994 fixiert werden.

Was sich damals zwischen den beiden Datums, dem 12.4.1994 und dem 12.6.1994, genauer gesagt ab dem Zeitpunkt der Fixierung aller vereinbarten Beitrittsbedingungen bis zur eigentlichen Volksabstimmung, in den zirka (ca.) zwei Monaten an Manipulation, Lüge, Täuschung, Verheimlichung, Irreführung, Abstreitung, Suggestion, Wahrheitsinformationsunterdrückung und Verbreitung falscher Nachrichten ereignet hat, würde ganze Bände von Anklageschriften nach sich ziehen.

Und vielleicht findet sich einmal der oder die eine couragierte Staatsanwalt / Staatsanwältin, durchforstet mühsam die Fernseh- und Radioaufzeichnungen des ORF, begibt sich in die Archive der großen Tageszeitungen oder sonstiger Medien und erhebt unter Berücksichtigung einer Verlängerung der Verjährungsfrist, Anklage gegen so manchen Politiker, der das eigene Volk bewusst getäuscht hat.

(Ein neues Heldentum würde entstehen und die Politiker könnten endlich zur Verantwortung gezogen werden.)

Einige Ungeheuerlichkeiten müssen einfach erwähnt werden. Zum Beispiel (z.B.) das Versprechen, dass der Schilling bleibt und falls doch in weiter Zukunft eine Gemeinschaftswährung kommen sollte, dann werde es – so das Versprechen der damaligen Bundesregierung – auf jeden Fall eine Volksabstimmung geben.

Wohlgemerkt tätigten diese Aussage Mitglieder der damaligen Bundesregierung zu einem Zeitpunkt obwohl diesen bewusst sein musste, dass es infolge der fixierten Beitrittsbedingungen es zu keiner Volksabstimmung kommen kann, da sich Österreich bereits vertraglich mit der EU auf eine zukünftige Gemeinschaftswährung und die Abschaffung des Schillings festgelegt hatte! Denn im

**Beitrittsvertrag (Österreich) zur Europäischen Union / Erklärungen
41. Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 109g (118) des EG-Vertrags
(zweiter Absatz) steht wörtlich:**

“Die Republik Österreich wird den Schilling weiterhin stabil halten und auf diese Weise zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen. Der

stufenweise Übergang zu einer einheitlichen europäischen Währung wird von der Republik Österreich unterstützt, da die Qualität der geplanten europäischen Währung durch die stabilitätspolitischen Vorbedingungen des EG-Vertrages sichergestellt ist.“

Man muss sich das einmal so richtig vorstellen: Damalige Österreichische Regierungsmitglieder vereinbarten vertraglich mit der EU hinter für die Öffentlichkeit verschlossenen Türen, dass Österreich quasi die zukünftige Gemeinschaftswährung einführen wird. Und danach treten die selben Österreichischen Regierungsmitglieder vor das Österreichische Volk und versichern, dass der Schilling bleibt und versprechen eine Volksabstimmung.

Noch nicht genug. Die Kronen Zeitung titelte am 9.6.1994 „Kein Europa-Geld DM und Schilling bleiben“, weiter „EU-Geld storniert, Schilling bleibt“ und zitieren den damaligen Deutschen Bundeskanzler Kohl mit den Worten „Hartwährungskurs hat Vorrang“. Und in einem Bericht der Presse im Juni 1994 unter dem Titel: „Keine Angst um den Schilling, Euro-Währung noch in weiter Ferne“ wird vom Verfasser Josef URSCHITZ allen Ernstes behauptet, dass das Euro-Geld erst in einigen Jahrzehnten eingeführt wird. Soviel zu einer beispiellosen EU-Propagandapolitik, wo konstruktive und sachliche Kritik durch gleichgeschaltete Medien ausgeschlossen, ja schlichtweg totgeschwiegen wurde. Damit „ohne wenn und aber“ das Kalkül der sich vom Volke weit weg bewegenden Politiker aufgehen kann.

(Ich kann mich noch genau daran erinnern, dass in einer vom ORF inszenierten politischen Sendung live auch das gegenständliche Versprechen für eine Volksabstimmung abgegeben wurde. Meinem Ersuchen 2001 um Nachforschung im ORF-Archiv wurde selbstverständlich nicht entsprochen, zumal es äußerst interessant wäre, ob eine Aufzeichnung von Dr. Wolfgang Schüssel für das Versprechen einer Volksabstimmung existiert, da unter seiner Regierung als Bundeskanzler mit der Einführung des Euro das Versprechen gebrochen wurde und somit unter Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfrist der zum Tatbild gehörende Erfolg eingetroffen ist.)

Durch Täuschung über Tatsachen kann bewirkt werden, dass ein Wahl- oder Stimmberechtigter anders als er wollte abstimmt. Ebenso ist eine Irreführung, die geeignet ist das Verhalten vieler bei einer Wahl oder Abstimmung zu beeinflussen genauso strafbar wie die Verbreitung einer objektiv falschen Nachricht. Sogar die Verletzung des Rechtes jedes einzelnen Abstimmungsberechtigten durch Täuschung mit einer in Aussicht gestellten Volksabstimmung wäre mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

Zu erwähnen wäre auch das von den Politikern vorgebrachte Argument, dass Österreich bei einer EU-Mitgliedschaft viel besser seine Atompolitik durchsetzen, ja quasi auf die anderen EU-Mitgliedstaaten einwirken werde können und so vielleicht einmal ein atomfreies Europa entstehen könnte.

Klingt nicht schlecht, doch auch diesmal sagten uns unsere Politiker nicht die Wahrheit. Denn die Atom-Lobby in Europa ist derart mächtig, dass es ihnen gelungen ist, als selbstständige Rechtsinstitution (**Euratom**) alleinige Bestimmung zu haben. Jeder Mitgliedstaat der EU, auch die sogenannten (sog.) atomfreien müssen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnen, welcher besagt, dass die Mitgliedstaaten jeweils völlig alleine die Entscheidung über die Erzeugung von Kernenergie entsprechend ihrer eigenen politischen

Ausrichtungen treffen können, sich keine anderer Mitgliedstaat in die Atompolitik des anderen einmischen darf und verpflichtet überdies auch noch jedes EU-Land zu Beitragszahlungen!

Im Klartext: Österreich als atomfreies Land, muss den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgesellschaft unterschreiben, darf sich in die Atompolitik keines anderen Mitgliedstaates einmischen – also weniger Einflussnahme als ein Nichtmitgliedstaat, der sich auf Internationales Recht berufen kann – und muss auch noch beträchtliche Summen an Mitgliedsbeiträge zahlen!

Als beispielhafte Einschüchterungspropaganda der Politiker und deren Erfüllungsgehilfen wäre folgender Artikel in der Kronen Zeitung vom 10.6.1994 zu qualifizieren: „Finanzexperten geben für EU-Volksabstimmung zu bedenken, EU-Nein bedroht Urlaubs- und Weihnachtsgeld der Österreicher ... Bekanntlich hatte Finanzminister Lazina zuletzt davor gewarnt, dass nach einem mehrheitlichen Nein zur EU Steuererhöhungen unvermeidbar sein würden. ... Im Gegensatz dazu steht das persönliche Versprechen und die Garantie des Bundeskanzlers Vranitzky, dass bei einem mehrheitlichen Ja zur EU keinerlei Steuern erhöht werden.“ So vorsichtig man solchen Versprechen unserer Politiker sein muss, eine vor einem Millionenpublikum im Fernsehen abgegebene Garantieerklärung sollte doch einiges Gewicht haben.“

Die ungestraften Falschaussagen, sogar eines Dr. Alois Mock als damaliger Außenminister, welcher tatsächlich behauptete, dass obwohl Österreich bei einem EU-Beitritt bestimmte Aufgaben an die EU abtreten muss, keinen Teil seiner Souveränität aufzugeben bräuchte („Teile der Souveränität aufgeben? Ein totaler Unsinn“ laut Artikel in der Kronen Zeitung vom 5.6.1994), können wohl offenkundig als Versuch einer unlauteren Beeinflussung weniger gebildeter Abstimmungsberechtigter zu sehen sein, um diese zu einem ganz bestimmten Abstimmungsverhalten zu veranlassen.

Ebenso darf die Einschüchterung mit der Angst um den Arbeitsplatz nicht fehlen: „Wenn wir bisher mit Arbeitslosenraten von 3 bis 4 Prozent international hervorragend gelegen sind, werden wir – wenn Österreich nicht der EU beitrifft – halt nachher 5 oder 7 Prozent haben.“ (A. Mock im Wiener, März 1994) Und der Präsident der Wiener Industriellenvereinigung, A. Maculan, gab vor es ganz genau zu wissen: „Ohne EU-Beitritt 500.000 Arbeitsplätze weniger.“ (ÖÖN, 17.5.1994)

Und das hartnäckige Leugnen zahlreicher Politiker von der aus einer EU-Mitgliedschaft und der damit infolge des sog. Schengenabkommens verbundenen Grenzöffnung, sich ergebenden zu erwartenden Realität von mehr Kriminalität in Österreich, welches spätestens wie befürchtet nach der sog. Osterweiterung deutlich sichtbar wurde, zeigt den unlauteren Versuch, das Wahlvolk über sich offensichtlich zu erwartende Verschlechterungen / Begebenheiten hinwegzutäuschen.

Hat man das Österreichische Volk darüber aufgeklärt, dass nach den sogenannten Übergangsregelungen in den einzelnen Bereichen (z.B. Transit) auch für diese sodann der gemeinschaftliche Besitzstand gilt? Und was dieser ist bzw. dies bedeutet?

Oder dass die EU eine sich stetig weiterentwickelnde Organisation ist, welche aus gutem Grunde ihr wahres Ziel (noch) nicht preisgeben möchte?

Wo ist die Erwähnung der Aufgabe des eigenen selbstständigen Staates, der damit verbundenen Volkssouveränität und dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes?

Und welcher Politiker sprach über das einem EU-Beitritt mit sich führende Demokratiedefizit?

Wie wurde doch das versprochene immer wieder angepriesene „Vetorecht“ Österreichs in allen Bereichen und Belangen von den Politikern als Allheilmittel präsentiert!

Aber das wahre Ausmaß eines EU-Beitritts in seiner wohl extremsten und weitreichendsten Form hat man dem Österreichischen Volk offensichtlich bewusst verschwiegen. Oder haben Sie von irgend einem Politiker gehört, in einer mit Steuergelder subventionierten Zeitung gelesen oder im staatlichen Fernsehen mitbekommen können, dass der Beitritt zur EU eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung bedeutet bzw. mit sich zieht? Denn dann wäre wohl auch der so wichtige „kleinste Bürger“ hellhörig geworden.

Es besteht der dringende Verdacht, dass im Vorfeld zur sog. EU-Volksabstimmung bekanntermaßen es zu keiner objektiven Aufklärung über tatsächliche Bedeutung, Umfang und zukünftige Auswirkungen kam, vor allem durch die dazu verpflichtend gewesen werdenden gewählten Politiker des Österreichischen Volkes!

Vielmehr entstand als unabhängiger Beobachter der Eindruck, dass die eigen gewählten Politiker gegen das eigene Volk und für die EU Politik betrieben, was sich in der unvergesslichen Saga „Beitritt ohne wenn und aber“ des damaligen Bundeskanzlers Franz Vranitzky widerspiegelt, wo dem Volk vorgetäuscht wird, dass es „keinerlei Alternative“ dafür gebe. Eine ungeheuerliche Anmaßung, da man jegliches Selbstbestimmungsrecht des Volkes missachtet, zumal man gegen das Objektivitätsprinzip verstößt.

Die Gesamtänderung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts durch den EU-Beitritt

Hätte es internationale Wahlbeobachter gegeben, so hätten diese mit Sicherheit auch oder vor allem auf eine fehlende (nunmehr nachstehende) objektive Erklärung über das genaue Ausmaß der Gesamtänderung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts und der daraus resultierenden Konsequenzen hingewiesen!

Der Beitritt zu EU bedeutet verfassungsdogmatisch im Rahmen der rechtsstaatlich-demokratischen Grundordnung die tiefgreifendste Änderung der Österreichischen Bundesverfassung seit ihrem In-Kraft-Treten mit 1.10.1920, wodurch das demokratische und rechtsstaatliche, aber auch das bundesstaatliche und gewaltenteilende Bauprinzip grundlegend verändert und Österreich in eine größere europäische Rechts-(und Wirtschafts)gemeinschaft integriert wird.

Die Rechtsordnung der EU weist folgende wesentliche Kennzeichen auf: Die Rechtsetzung erfolgt durch Gemeinschaftsorgane, in denen für alle Mitgliedstaaten bindende Beschlüsse auch gegen die Stimme eines Mitgliedstaates zustande kommen können. Dadurch wird sowohl in die Eigenständigkeit und in die Selbstbestimmung als auch in die Volkssouveränität jedes einzelnen Mitgliedstaates zutiefst eingegriffen. Hiezu kommt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber

den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und schließlich die Kontrolle der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Da im Rahmen einer Unionsmitgliedschaft bestimmte Rechtsetzungskompetenzen auf Gemeinschaftsorgane übergehen und somit die Mitwirkung der allgemeinen Vertretungskörper am Zustandekommen der für Österreich maßgeblichen Rechtsvorschriften in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen beschränkt würde, ist ein EU-Beitritt hinsichtlich des demokratischen Prinzips jedenfalls als Gesamtänderung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Betroffenheit des rechtsstaatlichen Prinzips im Sinne der österreichischen Bundesverfassung ist die zentrale Funktion des EuGH zur Auslegung der Gemeinschaftsverträge, die ihm die letzte Entscheidung über die EU-Konformität innerstaatlicher Rechtsakte sowie die ausschließliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts zuweist besonders hervorzuheben. Ebenso die Übernahme primären und sekundären Gemeinschaftsrechts, welches sogar Verfassungsrecht „overrules“. Und im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird auch die eigenständige Entscheidungsfindung innerstaatlicher Höchstgerichte eingeschränkt.

Hinsichtlich der Gewaltenteilung ist zu bemerken, dass das Gemeinschaftsrecht keine organisatorische oder funktionelle Trennung der (staatlichen) Aufgabenbereiche Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit im herkömmlichen Sinn kennt, sondern sich auf eine besondere gemeinschaftsrechtliche Funktionsordnung beruft, die auf dem Dualismus der Repräsentation des Gemeinschaftsinteresses und des Interesses der einzelnen Mitgliedstaaten beruht.

Die mit einem EU-Beitritt Österreichs verbundenen Eingriffe in Länderkompetenzen würden auch eine Einschränkung des bundesstaatlichen Prinzips mit sich bringen.

Zu erwähnen wäre noch die gewollte Weiterentwicklung des rechtsgemeinschaftlichen Charakters der EU und die ausdrückliche und schleichende Erweiterung deren Kompetenzen.

Ein EU-Beitritt bedeutet schlichtweg die Aufgabe des eigenen selbstständigen und unabhängigen, souveränen Staates.

Doch das hat man dem Österreichischen Volk bewusst nicht gesagt. Denn kein Volk würde seiner schleichenden Selbstaufgabe als souveränen unabhängigen Staat zustimmen. Es kommt aber noch unfassbarer.

Die heimischen Politiker hintergehen buchstäblich das eigene Volk indem sie die Zustimmung durch die Volksabstimmung 1994 zum sog. EU-Beitritt quasi als Generalvollmacht zum Abschluss jeglicher weiterer Staats - / Verträge mit der EU bis hin zu einer EU-Verfassung, ohne benötigter Volksabstimmungen interpretieren bzw. die maßgebenden Verfassungsgesetze, selbst jenes welches eine Volksabstimmung zwingend vorschreibt, ein jedes Mal, von den bestimmten sog. wohlgesinnten „Verfassungsexperten“ dementsprechend „auslegen“ lassen, um offensichtlich störende Volksabstimmungen zu verhindern!

Harte Worte, aber allen Anschein nach nicht nur vertretbar, sondern durch Fakten, erlebter Zeitgeschichte, objektiver Rechtsauffassung und vor allem mit dem geschriebenen Wort (in) der Österreichischen Bundesverfassung, belegbar.

Der Artikel 44 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besagt unter anderem (u.a.), dass jede Gesamtänderung der Bundesverfassung einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen ist.

Man spricht dabei von der sog. „Obligatorischen Volksabstimmung“. Und weiteres wörtlich:

„Unter Gesamtänderung der Bundesverfassung (BV) wird unter Bedachtnahme auf Sinn und Wortlaut des Art. 44 Abs. 3 B-VG eine solche Veränderung verstanden werden müssen, die **einen** der leitenden Grundsätze der BV im Kern berührt. Als solche Grundsätze kommen das demokratische, das rechtsstaatliche, das bundesstaatliche, das republikanische das parlamentarische und das gewaltenteilende Prinzip, ferner die Existenz von Grund- und Freiheitsrechten (liberales Prinzip) und das Vorhandensein einer Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts in Betracht.

Eine solche Volksabstimmung fand erstmals am 12.6.1994 über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das „BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“ statt ...

Sollte der Unionsvertrag im Vergleich zu dem beim Beitritt Österreichs mit 1.1.1995 übernommenen Acquis communautaire (Anm.: gemeinschaftlicher Besitzstand) derart grundlegend verändert werden, dass ihm aus verfassungsrechtlicher Sicht gesamtändernder Charakter beizumessen wäre, bedürfte es obligatorisch einer Volksabstimmung...“

In der Österreichischen Bundesverfassung steht unter I. A. 1. im Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, nach Punkt 3. zweiter Absatz wörtlich:

„Da die mit dem EU-Beitritt Österreichs einhergehenden rechtlichen Veränderungen eine Gesamtänderung der österr. BV darstellen, war hiefür gem. Art. 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung obligatorisch. Gegenstand der Volksabstimmung war der Gesetzesbeschluss des NR zum vorliegenden BVG, nicht aber der Beitrittsvertrag, da es strittig war, ob die Bestimmung des Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Staatsverträge anwendbar ist bzw. ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, durch den Abschluss eines Staatsvertrages eine Gesamtänderung der BV herbeizuführen...“

Und unter Punkt 3. achter Absatz, weiteres wörtlich:

„Durch den EU-Beitritt Österreichs werden die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (insbesondere das demokratische Prinzip, aber auch das gewaltenteilende, das rechtsstaatliche und das bundesstaatliche Prinzip) zwar modifiziert, sie bleiben jedoch in der durch den Beitrittsvertrag (dessen Abschluss sich auf das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz stützt) umgestalteten Ausprägung bestehen. **Auch künftige Gesamtänderungen der solcherart modifizierten Grundordnung des Bundesverfassungsrechts bedürften somit vor ihrem Inkrafttreten neuerlich einer Volksabstimmung**. Dies trifft auch auf den Fall zu, dass eine künftige Änderung des Unionsvertrages abermals gesamtändernden Charakter haben sollte ...“

Und so kam es dann zur besagten Volksabstimmung, wobei der Originaltext des Stimmzettels wörtlich lautete:

Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung am 12. Juni 1994

Soll der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 5. Mai 1994

**über das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs
zur Europäischen Union Gesetzeskraft erlangen?**

Ja

Nein

Der vom Nationalrat am 5. Mai 1994 gefasste Gesetzesbeschluss, welcher sodann im Österreichischen Bundesverfassungsgesetzbuch unter I. A. 1. zu Anfang der Österreichischen Bundesverfassung eingereicht wurde, lautet (mit der amtlichen Kundmachung) wörtlich:

Auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung wird kundgemacht:

Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU

Artikel I

Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

Artikel II

Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seit / Mit der Unterzeichnung des sog. Amsterdam Vertrages durch die Österreichischen Regierungsmitglieder 1997 und einem hiezu vom Nationalrat beschlossenen Bundesverfassungsgesetz und der Beurkundung durch den Bundespräsidenten ohne einer vorangegangenen Volksabstimmung haben die Höchsten Organe in Österreich wohl den größten Erklärungsbedarf vor allem gegenüber ihrem eigenen Volk.

Im Österreichischen Bundesverfassungsgesetzbuch steht unter

**I. A. 2. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von
Amsterdam**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der am 2. Oktober 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung

des Bundesrates hierzu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel III

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 12.Mai 1998 in Kraft.

Und in den Erläuterungen / Ausführungen zu diesem Bundesverfassungsgesetz steht im 4.Absatz wörtlich:

„Da der Vertrag von Amsterdam das EG-Primärrecht weiterentwickelt, ergeben sich gleichartige rechtstechnische Probleme, wie sie sich durch den Beitritt Österreichs zur EU ergeben haben. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Umstand, dass durch das Verfahren zur Genehmigung des Beitrittsvertrages eine rangmäßige Einordnung des EU-Primärrechts in das Österreichische Rechtssystem nicht erfolgt ist, dieses aber nunmehr durch den Amsterdamer Vertrag teilweise geändert wird, soll die **Ratifikation des Amsterdamer Vertrages abermals auf Grund einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung** erfolgen.“

Verdacht der offensichtlich rechts- und verfassungswidrigen Vorgangsweise bei Staatsverträgen bzw. Verträgen

Erstens: Obwohl in den oben angeführten (o.a.) Ausführungen erklärt wird, dass sich beim Vertrag von Amsterdam „gleichartige rechtstechnische Probleme“ ergeben wie sie sich durch den Beitritt Österreichs zur EU ergeben haben, kommt man von der ursprünglich gewählten Vorgangsweise, nämlich der mit einer Volksabstimmung, ab und geht nunmehr einen anderen Weg, was den Verdacht der offensichtlich rechts- und verfassungswidrigen Vorgangsweise bei Staatsverträgen bzw. Verträgen hervorruft. Denn für ein gleichartiges Problem darf es, wenn man sich einmal für eine bestimmte Rechtsetzungsmethode entschieden und festgelegt hat, keine zweite oder mehrere verschiedene Rechtsetzungsmethoden mehr geben.

Als Novum in der Österreichischen Verfassungsgeschichte schafft man unter I. A. 1. ein eigenes Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU, selbstverständlich mit einer vorangegangenen Volksabstimmung. Und Jahre später schafft man sodann unter I. A. 2. wiederum ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, und zwar über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, doch diesmal ohne einer vorangegangenen Volksabstimmung, was eine konträre Vorgangsweise bei Staats- bzw. Verträgen bedeutet.

Zweitens: Wie im (o.a.) Artikel I des Vertrages von Amsterdam eindeutig und klar ersichtlich, werden mit diesem sowohl der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einige damit zusammenhängende Rechtsakte verändert. Wohlgermerkt der Beitrittsvertrag Österreichs zur EU beruht auf einem ganz bestimmten zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegten ausgehandelten und garantierten Status all dieser o.a. Verträge und Rechtsakte, welche nunmehr verändert werden.

Die Änderung eines Vertrages, welches mittels einer Volksabstimmung vom Volk zu ganz bestimmten Bedingungen abgeschlossen wurde, ist logischerweise NUR wiederum durch eine Volksabstimmung rechtens möglich. Da dies nicht geschehen ist besteht der dringende Verdacht der offensichtlich rechts- und verfassungswidrigen Vorgangsweise bei Staats- bzw. Verträgen.

Drittens (Kapitelübergreifend): Genau wie in der o.a. Erläuterung zum gegenständlichen (geg.) BVG angeführt, soll die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages abermals auf Grund „einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung“ erfolgen. Hierbei handelt es sich genauer gesagt um „**die besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung**“.

Verdacht der rechts- und verfassungswidrigen Selbstermächtigung

Unstrittig ist, dass eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung NUR das Bundesvolk selbst durch eine Volksabstimmung erteilen kann!

Da die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages abermals auf Grund einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen soll, stellt sich nunmehr die berechtigte Frage wo denn diese ist? Genauer gesagt von wem und wann diese gegeben wurde?

Die Antwort ist sowohl demokratiepolitisch als auch verfassungsjuristisch schlichtweg erschreckend, denn es gibt keine weitere/n Ermächtigung/en durch das Bundesvolk zu jeglicher Art von zukünftigen Staats- und Verträgen mit der EU!

Denn wie folgend angeführt, -

Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU

Artikel I

Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12.April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

- gibt das Bundesvolk in diesem Bundesverfassungsgesetz den Staatsorganen ausdrücklich **lediglich eine einmalige Ermächtigung für den Abschluss eines ganz bestimmten Vertrages – nämlich für den Staatsvertrag über den Beitritt zur EU, entsprechend einem ganz bestimmten festgelegten Verhandlungsergebnis – nämlich dem am 12.April 1994 von der Beitrittskonferenz.**

Bei gesunder Rechtsauffassung und unter Bedachtnahme sämtlicher objektiver verfassungs- und juristischer Betrachtungsweisen sollte man unweigerlich zu dem Entschluss kommen, dass dieser Gesetzestext einfach nicht mehr hergibt.

Und schon gar nicht lässt sich aus diesem eine Generalbevollmächtigung für zukünftige weitere Staats- und Verträge ableiten oder interpretieren – **fehlende ausdrückliche und unmissverständliche Verankerung im Gesetzestext** - , ansonsten man sich den Vorwurf einer politisch gewollten Rechtsauslegung gefallen

lassen müßte, welche sowohl mit einer objektiven Rechtsprechung als auch mit einem gebotenen Rechtsverständnis nicht das Geringste zu tun hat.

Es gibt auch im besagten Artikel I keinerlei Gesetzeslücke, die man sich zum Vorteil machen könnte oder juristische Spitzfindigkeiten für andere Auslegungen.

Wenn der Bundesverfassungsgesetzgeber vom Bundesvolk eine sog. Generalbevollmächtigung für zukünftige Staats- und Verträge gewollt hätte, so wäre er dazu verpflichtet gewesen dies explizit im BVG niederzuschreiben, das wiederum jedoch u.a. aus demokratiedefizitären Gründen nicht machbar gewesen wäre (welches die irländischen Höchstrichter klar erkannt haben).

Stellen Sie sich bitte folgendes rechtstechnisch gesehen gleichwertiges Beispiel vor: Eine Gruppe von Person ermächtigt schriftlich einen Rechtsanwalt zur Unterzeichnung eines ganz bestimmten Vertrages zu ebenso ganz bestimmten Vereinbarungen mit einer anderen Rechtspartei. Doch später unterzeichnet der Rechtsanwalt ohne neuerliche schriftliche Ermächtigung wiederum irgendwelche für die Auftragspersonen verbindliche Verträge - mitunter sogar Änderungen von Ursprungsverträgen / Vereinbarungen - mit der anderen Rechtspartei. Jedes objektive Gericht dieser Welt würde derartige weitere Verträge für null und nichtig erklären (**absolute Nichtigkeit wegen schwerwiegender und offenkundiger Fehlerhaftigkeit des Rechtsakts**).

Also wo ist nun die besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung für die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages?

(Zur Erinnerung:) In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Abschluss des Vertrages von **Amsterdam** steht im 4.Absatz wörtlich:

„Da der Vertrag von Amsterdam das EG-Primärrecht weiterentwickelt, ergeben sich gleichartige rechtstechnische Probleme, wie sie sich durch den Beitritt Österreichs zur EU ergeben haben. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Umstand, dass durch das Verfahren zur Genehmigung des Beitrittsvertrages eine rangmäßige Einordnung des EU-Primärrechts in das Österreichische Rechtssystem nicht erfolgt ist, dieses aber nunmehr durch den Amsterdamer Vertrag teilweise geändert wird, soll die **Ratifikation des Amsterdamer Vertrages abermals auf Grund einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung** erfolgen.“

Diese treffende Analyse – wohlgemerkt vom Bundesverfassungsgesetzgeber selbst erstellt!– schreibt im eigentlichen Sinne die abermalige Einholung einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung, somit eine weitere Volksabstimmung, vor.

Denn aufgrund der im Bundesverfassungsgesetzbuch von den Verfassern gewählten o.a. Ausdrucksweise muss aus juristischer Sicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei **NICHT um ein und die selbige** besondere verfassungsgesetzliche Ermächtigung handeln kann, zumal als Bezeichnung ein unbestimmter Artikel, nämlich „**einer**“ und nicht der für/in diesem Fall passende bestimmte Artikel „**der**“ zur besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gewählt wurde.

Weiteres kann es sich hierbei wohl auch nicht um die ganz bestimmte besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung handeln, welche das Bundesvolk lediglich zum Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12.April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis, erteilt hat. Denn ansonsten hätten es doch die Verfasser eindeutig und klar verständlich formuliert und darauf

hingewiesen? Oder konnten sie nicht, weil unter anderem (u.a.) **aus verfassungs- und rechtlichen Gründen eine Ableitung / Ausweitung einer für einen ganz bestimmten Zweck erteilten bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung einfach nicht gesetzeskonform sein kann, deshalb auch nicht rechtens begründbar ist!**?

Die Antwort ist: „Ganz genau, eben deshalb!“

Und exakt an dieser Stelle des gegenständlichen umfassenden Schreibens möchte ich mit allem nötigen Respekt darauf hinweisen, dass es eigentlich unglaublich erscheint, wenn man mit Umsicht, gesundem Rechtsverständnis und einer objektiven Rechtsauffassung, nach juristischem Lesen der derzeit (dzt.) gültigen österreichischen Bundesverfassung zu der Erkenntnis gelangt, dass - höflich formuliert - augenscheinliche Ungereimtheiten im bzw. von Text und Erläuterungen vorhanden sind, welches weiteres, nunmehr kriminalistisch gesehen, wiederum die These zulässig erscheint, dass von Anfang an der Beitritt Österreichs zur EU – wiederum höflich formuliert – mit unlauteren Mitteln betrieben wurde.

Offensichtlich – und dafür sprechen die in der geg. Sachverhaltsdarstellung ersichtlichen Fakten – **haben die dafür verantwortlichen Personen, vor allem Politiker, eigenmächtig nicht verfassungs- und gesetzeskonforme Handlungen vorgenommen, welche sodann ein jedes Mal im Nachhinein von den sog. den Politikern verpflichteten Verfassungsjuristen „so gut als wie nur möglich“ zu einer „gewollten Legitimität“ verholfen werden sollten bzw. durch dementsprechende politisch verlangte / veranlagte Rechtsauslegungen in obskuren Interpretationen dies weiterhin geschieht!**

Anders sind die zahlreichen Ungereimtheiten, Widersprüche, möglichen Falschinterpretationen, fehlender Text sowie -klarheit und Eindeutigkeit sowohl im Gesetzestext als auch in den erläuterten Angaben wohl nicht zu erklären. Noch dazu wenn man sich vor Augen hält, dass es sich bei den sog. den Politikern verpflichteten Verfassungsjuristen, erstens wohl um einige der versiertesten Verfassungsjuristen handelt und zweitens diesen sogar die Möglichkeit vorlag, jeweils eigens dafür vorgesehene neue separate Bundesverfassungsgesetze zu erschaffen.

Wie konnten dann trotzdem derartige Fehler passieren? Ganz einfach und vollkommen logisch: **Auch der allerbeste Verfassungs- und Rechtsexperte kann eine nicht gesetzeskonforme Handlung niemals als rechtskonform erklären! Und schon gar nicht als B-VG verfassen und / oder begründen.**

Bezeichnend dafür sind die in der Österreichischen Bundesverfassung nunmehr neuen insgesamt schon 5 Bundesverfassungsgesetze (BVG), in welchen auch sukzessive probiert wurde, jeweilige Handlungen des Letzteren zu legitimieren. Nach dem offensichtlichen System des Scheibchenweise Vorgehens.

Aber die Zeit sowie die immer wieder kehrenden Rechtsetzungsakte der und zwischen der EU und den Österreichischen Politikern, sowie die daraus resultierenden BVG und Änderungen, bringen die Verfehlungen der Vergangenheit, wie auch folgende, immer klarer zum Vorschein.

In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Beitritt Österreichs zur EU (unter I. A. 1. der Österreichischen Bundesverfassung gereiht) steht wörtlich: „Da die mit dem EU-Beitritt Österreichs einhergehenden rechtlichen Veränderungen eine Gesamtänderung der österr. BV darstellen, war hiefür gem. Art 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung obligatorisch. Gegenstand der Volksabstimmung war der Gesetzesbeschluss des Nationalrates (NR) zum vorliegenden BVG, nicht aber der Beitrittsvertrag, da es strittig war, ob die

Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Staatsverträge anwendbar ist bzw. ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, durch den Abschluss eines Staatsvertrages eine Gesamtänderung der BV herbeizuführen.“

Durch diese klare Aussage gibt der Bundesverfassungsgesetzgeber nunmehr nach der Wahl eindeutig genau das zu, welches von den Politikern vor allem im Vorwahlfeld zum „EU-Beitritts Vertrag“ vehement verneint wurde; Nämlich, dass der EU-Beitritt eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung bedeutet!

Dass der „Gegenstand der Volksabstimmung der Gesetzesbeschluss des NR zum vorliegenden BVG war“ und „nicht aber der Beitrittsvertrag“, ist **schlichtweg ein Widerspruch in sich selbst, da nämlich der Gesetzesbeschluss des NR als Einziges genau diesen Beitrittsvertrag zum Inhalt hat!**

Was der Bundesgesetzgeber mit dieser Widerspruchaussage jedoch zu bezwecken bzw. zu legalisieren versucht, ist Verfassungs- und rechtlich mit Sicherheit nicht haltbar. – (Der Verständlichkeit halber erlaube ich mir erst im Abschluss des nächsten Kapitels – siehe Seite 21 ff , darauf zurückzukommen, da die Vorgangsweise des Bundesgesetzgebers symptomatisch ist.)

Und bzgl. der Argumentation/en, dass „es strittig sei, ob die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Staatsverträge anwendbar seien bzw. ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, durch den Abschluss eines Staatsvertrages eine Gesamtänderung der BV herbeizuführen“, sei folgendes richtig zu stellen:

Die beiden **Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, Artikel 1** des internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte der Vereinten Nationen (UN) sowie Artikel 1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN, schreiben jeweils in ihrem 1. Absatz eindeutig vor:

„**Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.** Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Und sodann schreibt die **Österreichische Bundesverfassung** im **Artikel 1**, ebenso eindeutig vor:

„Österreich ist eine **demokratische** Republik. **Ihr Recht geht vom Volk aus.**“

Durch die **Verankerung der Volkssouveränität** in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen sowie in der Österreichischen Bundesverfassung, jeweils **als „Leitartikel“** (Artikel 1), wurde damit eindeutig sichergestellt, dass es keinerlei Rechtsgrundlagen, selbst Verfassungsgrundlagen geben kann, um die Volkssouveränität in irgend einer Art und Weise einschränken zu können.

D.h. klar und unmissverständlich, **dass es niemals strittig sein kann**, „ob die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Staatsverträge anwendbar seien bzw. ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, durch den Abschluss eines Staatsvertrages eine Gesamtänderung der BV herbeizuführen zu können“, **denn alleine das Volk entscheidet Kraft seines Rechts frei in einer demokratischen Volksabstimmung über seine Zukunft.** Und es gibt keine Frage, kein Gesetz, keinen Staatsvertrag, keine Verfassungsänderung oder Sonstiges über welches das Volk in einer demokratischen Volksabstimmung nicht entscheiden könnte. Und sämtliche nach sich ziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfahrensvorschriften sind

selbstverständlich dem Leitartikel unterzuordnen, um der Volkssouveränität entsprechen zu können bzw. diese zu gewährleisten.

**Verdacht des Verstoßes gegen die Verpflichtung
„Verfassungsgesetz“ , „Verfassungsbestimmung“ ,
„verfassungsändernd“
als solches ausdrücklich zu bezeichnen**

Der **Artikel 44 Absatz 1** des Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (**B-VG**) lautet wörtlich:

„Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; **sie sind als solche („Verfassungsgesetz“ , „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.**“

Unstrittig ist weiteres, dass jegliche Bestimmung durch die geltendes Verfassungsgesetz oder eine Verfassungsbestimmung geändert wird, **auch als solches („verfassungsändernd“) ausdrücklich zu bezeichnen ist.**

Im geschaffenen **BVG über den Beitritt zur EU (I. A. 1.)** findet man keinerlei anderslautende Gesetzgebung.

Im geschaffenen **BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam (I. A. 2.)** findet man ebenfalls im Gesetzestext keinerlei anderslautende Gesetzgebung.

Um so erstaunter ist man jedoch über die Aussagen in den Erläuterungen / Ausführungen zum BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, in denen es wörtlich heißt:

„Mit Artikel II dieses sogenannten Beitritts-BVG wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, auf Grund derer sich eine gesonderte Bezeichnung sämtlicher verfassungsändernder Bestimmungen des Beitrittsvertrages erübrigte.“

Und weiter wörtlich: ...“wird – abermals – (Vertrag von Amsterdam) von der ansonsten ausnahmslos bestehenden Verpflichtung abgerückt, Verfassungsrecht ausdrücklich als solches zu bezeichnen.“

Der Artikel II des BVG über den Beitritt zur EU lautet wörtlich:

„Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

Mit Nichten kann man aufgrund dieses o.a. Gesetzestextes die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage behaupten, auf Grund derer sich eine gesonderte Bezeichnung sämtlicher verfassungsändernder Bestimmungen, wie es der Artikel 44 Absatz 1 B-VG ausdrücklich verlangt, erübrige – **fehlende ausdrückliche und unmissverständliche Verankerung im Gesetzestext** - . **Denn das gibt sowohl der Sinn als auch der Wortlaut dieses Artikel II beim besten Willen einfach nicht her!**

Es kommt aber noch unglaublicher:

In den Erläuterungen / Ausführungen des **BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza (I. A. 3)** heißt es wörtlich:

„Auf Grund der Sonderbestimmung des Art. II dieses Bundesverfassungsgesetzes (gemeint ist das Beitritts-BVG) erübrigte sich eine ausdrückliche Bezeichnung des Beitrittsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“.“

Und weiteres wörtlich: „Es soll daher ... von einer ausdrücklichen Bezeichnung des Vertrages (von Nizza) oder einzelner Bestimmungen als „verfassungsändernd“ abgesehen werden.

Analoge o.a. Aussagen finden sich ebenso in den Erläuterungen / Ausführungen des **BVG über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt von weiteren 10 Staaten zur Europäischen Union („Osterweiterung“)** (I. A. 4.) sowie in den Erläuterungen / Ausführungen des **BVG über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa (1. A. 5.)**.

Trotzdem, plötzlich oder endlich findet man ab dem geschaffenen **BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza**, sodann im geschaffenen **BVG über Abschluss des Vertrages „Osterweiterung“** und im letzteren geschaffenen **BVG über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa** in den Gesetzestexten jeweils unter **Art. 1 Abs. 1 letzter Satz**, die klaren Worte: **„Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.“**

Aus den o.a. Argumentationen, Interpretationen und der Vorgangsweise des Bundesverfassungsgesetzgebers ergibt sich nicht nur ein weiterer nachstehender Widerspruch, sondern es tun sich auch berechtigte Fragen auf.

Zuerst wird behauptet, dass „mit Artikel II dieses sogenannten Beitritts-BVG eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen wurde (-deren Nichtigkeit wurde o.a. erläutert-), auf Grund derer sich eine gesonderte Bezeichnung sämtlicher verfassungsändernder Bestimmungen des Beitrittsvertrages erübrige“. Mit dieser Rechtssetzungsmethode verfährt man auch im BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam. Doch plötzlich wird ab dem BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza, von der Schaffung dieser angeblichen eigenständigen Rechtsgrundlage – wohlgemerkt bei Beibehaltung des selben Gesetzestextes – abgerückt und nunmehr doch eindeutig und explizit in o.a. klaren Worten verfasst, was in den beiden vorherigen BVG verabsäumt worden war.

Man fragt sich zurecht, wieso man denn nicht die o.a. klaren Worte bereits in die ersten beiden BVG (Beitritt / Amsterdam) dezidiert hineinschrieb?

Dies lässt die These zu, dass man augenscheinlich darum bemüht war, dem Abstimmungsvolk die mit dem EU-Beitritt mit sich führende tiefgreifendste Änderung der Bundesverfassung seit ihrem In-Kraft-Treten mit 1.10.1920 zu verheimlichen.

Denn, um die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 B-VG einzuhalten, hätte es nur zwei rechtliche Möglichkeiten gegeben:

1. Man durchliest mühsam sämtliche Vertragswerke der Europäischen Union (BeitrittsV, EUV, EGV, ...) und überprüft genau welche Teile nun tatsächlich „verfassungsändernd“ (und welche nur „gesetzesändernd“ oder „gesetzesergänzend“) sind und bezeichnet diese sodann ausdrücklich; was jedoch infolge des Vorranges aller Arten unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts vor

innerstaatlichem Recht (und zwar grundsätzlich und einschließlich bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften) als äußerst kompliziert und umfangreich erscheint.

Oder 2. Man betitelt das gesamte neue Bundesverfassungsgesetz als „verfassungsändernd“ und / oder schreibt in den Gesetzestext ausdrücklich und in klaren Worten „Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden“, begründet dies in den dazugehörigen Erläuterungen / Ausführungen (wie etwa im o.a. Punkt 1) und ändert bzw. erweitert sowohl den Gesetzestext als auch die Erläuterungen / Ausführungen des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Da die o.a. beiden rechtskonformen Vorgangsweisen nicht eingeschlagen wurden – man fragt sich zurecht wieso denn nicht? - besteht der dringende Verdacht des Verstoßes gegen Art. 44 Abs. 1 B-VG, nämlich der Verpflichtung „Verfassungsänderungen“ als solche **ausdrücklich zu bezeichnen!**

Aber offensichtlich hatten die gewissen Politiker **große Angst vor dem sodann im Gesetzestext vor allem beim „Beitritts Vertrag“ o.a. deutlichem Hinweis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG und noch mehr vor einer etwaigen dezidierten Betitelung:**

Verfassungsänderndes BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union,
Verfassungsänderndes BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam,
Verfassungsänderndes BVG über ... Nizza ... Osterweiterung ... Verfassung für Europa ...

Denn dann hätten es die Politiker wohl sehr schwer gehabt, das Abstimmungsvolk über die mit dem EU-Beitritt mit sich führende tiefgreifendste Änderung der Bundesverfassung hinwegzutäuschen.

Der Versuch des scheinbar „im Nachhinein legalisieren“ zu wollen bzw. des symptomatischen nach und nach zu vervollständigen findet sich auch in dem **erst ab dem BVG über den Abschluss von Nizza hinzukommenden neuen Passus** unter jeweils 3. Absatz (wörtlich): „Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden“, wieder.

Auch der Übersicht halber ist es nunmehr unumgänglich, sämtliche zur Diskussion stehenden eigenständigen Bundesverfassungsgesetze wörtlich und zur Gänze anzuführen:

I. A. 1. Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU

Auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung wird kundgemacht:

Artikel I

Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

entsprechend dem am 12.April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

Artikel II

Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

I. A. 2. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der am 2.Oktober 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel III

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 12.Mai 1998 in Kraft.

I. A. 3. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 26.Februar 2001 unterzeichnete Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates

abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

I. A. 4. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt von weiteren 10 Staaten zur Europäischen Union („Osterweiterung“)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 16. April 2003 unterzeichnete Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

I. A. 5. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 29. Oktober 2004 unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Und in den Erläuterungen / Ausführungen zu den o.a. BVG heißt es immer wieder, dass

- 1.) der Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur EU aufgrund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgte,
- 2.) aufgrund der Sonderbestimmung des Art. II dieses BVG sich eine ausdrückliche Bezeichnung des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“ erübrige,
- 3.) da auch durch den neuerlichen weiteren Vertrag (Amsterdam / Nizza / Osterweiterung / EU-Verfassung) gemeinschaftliches Primärrecht geändert werden soll, sich gleiche rechtstechnische Probleme wie bei allen vorherigen ergeben, weshalb
- 4.) abermals der jeweilige neue weitere Vertrag (Amsterdam / Nizza / Osterweiterung / EU-Verfassung) auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen soll.

Punkt 1 ist richtig, da die besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung durch eine Volksabstimmung erfolgte.

Punkt 2 ist falsch wie bereits erläutert und abgehandelt.

Und die Punkte 3 und 4 sind von ihrer Feststellung und Vorschreibung her richtig, jedoch **fehlt bei deren Durchführungen die jeweilige neuerliche Volksabstimmung als / für die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung.**

In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Beitritt Österreichs zur EU (unter I. A. 1. der Österreichischen Bundesverfassung gereiht) steht u.a. wörtlich:

„... Gegenstand der Volksabstimmung war der Gesetzesbeschluss des Nationalrates (NR) zum vorliegenden BVG,...“

In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Abschluss des Vertrages von **Amsterdam** steht im 3.Absatz wörtlich:

„Der Beitritt Österreichs zur EU erfolgte auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, **nämlich des BVG** über den Beitritt Österreichs zur EU“...

In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Abschluss des Vertrages von **Nizza** steht im 3.Absatz und bzgl. „**Osterweiterung**“ im 5.Absatz, jeweils wörtlich:

„Der Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte auf Grund **einer** besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“...

Und im Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine **Verfassung für Europa** / Erklärungen 3.Absatz / wörtlich: „Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ... wurde auf Grund **der** besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ... abgeschlossen.

Und nunmehr darf ich auf die ab Seite 13 des gegenständlichen umfassenden Schreibens erwähnte bezweckte Widerspruchaussage des Bundesgesetzgebers zurückkommen und erklären:

In den Erläuterungen / Ausführungen des BVG über den Beitritt Österreichs zur EU steht wörtlich:

„Da die mit dem EU-Beitritt Österreichs einhergehenden rechtlichen Veränderungen eine Gesamtänderung der österr. BV darstellen, war hiefür gem. Art 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung obligatorisch. Gegenstand der Volksabstimmung war der Gesetzesbeschluss des Nationalrates (NR) zum vorliegenden BVG, nicht aber der Beitrittsvertrag, da es strittig war, ob die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Staatsverträge anwendbar ist bzw. ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, durch den Abschluss eines Staatsvertrages eine Gesamtänderung der BV herbeizuführen.“

(Zur Wiederholung) Dass der „Gegenstand der Volksabstimmung der Gesetzesbeschluss des NR zum vorliegenden BVG war“ und „nicht aber der Beitrittsvertrag“, ist **schlichtweg ein Widerspruch in sich selbst, da nämlich der Gesetzesbeschluss des NR als Einziges genau diesen Beitrittsvertrag zum Inhalt hat!**

(Weiter im Text) Was der Bundesgesetzgeber mit dieser Widerspruchaussage jedoch zu bezwecken bzw. zu legalisieren versucht, ist Verfassungs- und rechtlich mit Sicherheit nicht haltbar.

Denn es ist der augenscheinlich peinliche Versuch, die besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung, eine **lediglich einmalige Ermächtigung für den Abschluss eines ganz bestimmten Vertrages – nämlich für den Staatsvertrag über den Beitritt zur EU, entsprechend einem ganz bestimmten festgelegten Verhandlungsergebnis – nämlich dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz**, als quasi „Generalvollmacht“ für jegliche weitere Staats- und Verträge mit der EU zu verwenden, was rechtens jedoch nicht möglich ist (bereits erläutert und abgehandelt), deshalb vom Bundesgesetzgeber dezidiert auch nicht schriftlich zum Ausdruck gebracht werden kann.

Es scheint wiederum ein weiteres Indiz für die These des politisch gewollten, jedoch verfassungs- und rechtlich (schmeichelhaft ausgedrückt) mehr als bedenklich und nicht haltbaren Vorgehens.

Die Bundesregierung, inklusive Bundeskanzler und Außenministerin, sowie der Nationalrat und der Bundesrat, aber auch selbst der Bundespräsident als letzter Beurkunder, können rechtens nicht verändern, was mit einer Volksabstimmung beschlossen wurde

Am wohl deutlichsten werden die eklatanten Überschreitungen ihrer jeweiligen Kompetenzen – im wahrsten Sinne des Wortes – ersichtlich, wenn man sich visuell die neu geschaffenen Bundesverfassungsgesetze ansieht.

Denn da heißt es – unwiderlegbar –

BVG über den Beitritt Österreichs zur EU

Auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung wird kundgemacht:

**Artikel I
... (Text)...**

Und dem gegenüber stehen die weiteren neuen BVG, nämlich

**BVG über Abschluss Vertrag von Amsterdam
BVG über Abschluss Vertrag von Nizza
BVG über Abschluss Vertrag Osterweiterung
BVG über Abschluss Vertrag Europaverfassung**

mit ihrer jeweiligen Rechtsetzungsbestimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
...(Text)...**

Man muss sich dabei immer vor Augen halten, dass in den jeweiligen weiteren letzteren o.a. insgesamt vier neuen BVG ein jedes Mal **die ursprünglichen zu ganz bestimmten Bedingungen festgelegten Verhandlungsergebnisse zwischen dem**

Österreichischen Volk und der EU ohne weiterer Volksabstimmungen von der jeweiligen Bundesregierung (vor allem Bundeskanzler und Außenministerin), von den jeweiligen Nationalratsabgeordneten und Abgeordneten des Bundesrates, aber auch vom Bundespräsidenten ganz **einfach verändert wurden**.

Die o.a. **nachfolgenden Verträge** außer des ursprünglichen Beitrittsvertrages zwischen dem Österreichischen Volk und der EU, **bis hin zum** nunmehr ebenfalls von den Politikern ohne vorangegangener Volksabstimmung, somit mit fehlender bundesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung ratifiziertem **Vertrag von Lissabon**, stellen somit **rechtens gesehen für das Österreichische Volk keinerlei bindende Rechtsgrundlagen** dar, zumal die ursprünglichen, eben die ganz bestimmten eingegangenen Zusagen und Garantien (z.B. Vetorecht in allen Belangen) zwischen dem Österreichischen Volk und der EU von den jeweiligen hoffentlich zur Verantwortung zu ziehenden Österreichischen Politikern eigenmächtig, somit rechtswidrig, verändert wurden.

Vergleich Österreichische „alte“ mit „neuer“ Bundesverfassung

Dass nicht nur der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, sondern auch die nachfolgenden Vertragswerke zwischen Österreich und der EU jeweils eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung bedeuten, wird augenscheinlich, wenn man den optischen Vergleich zwischen der sog. „alten“, der ursprünglichen Österreichischen Bundesverfassung vor dem Beitritt zur EU mit der nunmehr „neuen“ nach dem Beitritt und den von den Politikern eigenmächtig unterzeichneten Vertragswerken mit der EU heranzieht.

Da heißt es im „alten“ **B-VG** (als Österreich noch ein freier, unabhängiger, selbständiger und eigenständiger Staat war) sogleich an erster Stelle unter

I. Bundes-Verfassungsgesetz Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

.....

Und das „neuen“ **B-VG** (Stand 1.9.2005) sieht in seiner Einleitung nunmehr folgend aus:

- I. A. 1. Bundesverfassungsgesetz** über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union
- I. A. 2. Bundesverfassungsgesetz** über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam
- I. A. 3. Bundesverfassungsgesetz** über den Abschluß des Vertrages von Nizza
- I. A. 4. Bundesverfassungsgesetz** über den Abschluß des Vertrages über den Beitritt von weiteren 10 Staaten zur Europäischen Union („Osterweiterung“)
- I. A. 5. Bundesverfassungsgesetz** über den Abschluss des Vertrages

über eine Verfassung für Europa

I. B. Bundes-Verfassungsgesetz

Erstes Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

.....

Durch die Wahl der o.a. Nummerierung ist eindeutig ersichtlich, dass es sich bei den unter I.A.1 bis I.A.5. (und zukünftig unter I.A.6. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Lissabon) um gleichwertige BVG mit ein und dem selben Vertragspartner (EU) handelt. Wobei die dem Beitrittsvertrag nachfolgenden Verträge jeweils immer auch Änderungen von Primärrecht vorsehen, das bereits Gegenstand eines der früheren Verträge gewesen war. Und da das jeweilige Zustandekommen der einzelnen BVG NICHT durch ein und die selbe Rechtsetzungsmethode (entweder durch eine Volksabstimmung oder ohne) erfolgte, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber allerhöchsten Erklärungsbedarf!

Nicht nur, dass nunmehr erst unter I.B. die ursprüngliche Österreichische Bundesverfassung gereiht wurde, wird mit der Beifügung „Europäische Union“ bei den Allgemeinen Bestimmungen klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, was vor der ursprünglichen Volksabstimmung über den Beitritt zur EU, von den Politikern vehement bestritten wurde.

Und scheinbar wird das wahre Ausmaß der größten Manipulation des Österreichischen Volkes durch deren Politiker und Helfershelfer ersichtlich.

Österreich verkommt zu einem Bundesstaat der Europäischen Union, in dem das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die direkte Demokratie mit Füßen getreten wird.

Aber auch die EU, bzw. deren Politiker, ist / sind augenscheinlich weder an einem Selbstbestimmungsrecht ihrer verschiedenen Völker, noch an einer direkten Demokratie interessiert. Denn wie anders wäre es zu erklären, dass die EU eine Verfassung für Europa ausarbeitet und diese NICHT einer gesamteuropäischen Volksabstimmung zuführt wird?

Verstoß gegen die Volkssouveränität

Unumstritten ist die sog. Volkssouveränität im Artikel 1 B-VG als fundamentaler Verfassungsgrundsatz fest verankert. Und zwar sowohl im „alten“ als auch im „neuen“ Bundesverfassungsgesetz.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde zwar juristisches Neuland betreten, jedoch sind die Politiker Österreichs und der EU gerade auch deshalb zu einer höchstmöglichen direkten demokratischen Volkssouveränität, weil es sich um die Zukunft eines ganzen Volkes im Staate Österreich handelt, verpflichtet.

Mit dem Versprechen der Politiker für Volksabstimmungen und der Garantie im festgelegten Beitrittsvertrag, vor allem die des sog. Vetorechts in sämtlichen / allen Bereichen, wurde die Volkssouveränität noch gewahrt.

Doch spätestens mit der ersten von den Politikern eigenmächtig, ohne Volksabstimmung vorgenommenen Veränderung des / der Ursprungsverträge (denn hierzu zählen nicht nur der Beitrittsvertrag Österreichs zur EU sondern auch sämtliche EU-Regelwerke, wie u.a. EUV und EGV), insbesondere die Aufhebung des sog. Vetorechts, selbst in nur einem Bereich, aber auch die kleinste Veränderung der Stimmgewichtung eines Volkes durch deren Vertreter in einem Gremium der EU, wurde offensichtlich gegen die garantierte Volkssouveränität verstoßen.

Zwingende Volksabstimmungen

Nach Artikel 44 B-VG schreibt der Bundesverfassungsgesetzgeber zwingend vor, dass eine sog. „Obligatorische Volksabstimmung“ bereits sodann durchzuführen sei, wenn es sich um eine Veränderung handelt, wodurch lediglich auch nur einer der leitenden Grundsätze der BV in seinem Kern berührt wird.

Als solche Grundsätze kommen das demokratische, das rechtsstaatliche, das bundesstaatliche, das republikanische, das parlamentarische und das gewaltenteilende Prinzip, ferner die Existenz von Grund- und Freiheitsrechten (liberales Prinzip) und das Vorhandensein einer Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts in Betracht.

Unbestritten beinhaltet das BVG über den Beitritt Österreichs zur EU eine derartige Veränderung sämtlicher o.a. Grundsätze, weshalb auch eine Volksabstimmung durchgeführt werden musste.

Ebenfalls unbestritten sahen die Verträge von Amsterdam, Nizza, Osterweiterung und Europaverfassung jeweils immer auch Änderungen des Beitrittsvertrages und der Ursprungsverträge sowie von Primärrecht vor, das bereits Gegenstand eines der früheren Verträge gewesen war, wobei sich bei ihrem Abschluß dasselbe rechtstechnische Problem wie beim Abschluß des Beitrittsvertrages stellte.

Und genau bei diesen im Nachhinein durchgeführten Veränderungen, wie z.B.

- der schleichende Vorrang verschiedener Arten des Gemeinschaftsrechts vor innerstaatlichem Recht bis hin zur endgültigen und ausdrücklichen Verankerung des Vorranges aller Arten des Unionsrechts
- die weiteren Abgaben verschiedener Rechtsetzungskompetenzen an die EU in den unterschiedlichen Bereichen
- die Abänderung ursprünglicher Vereinbarungen
- die Veränderung des Stimmgewichtes
- Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip
- der Verlust des Vetorechts, u.v.m.

handelt es sich jeweils um eine vergleichbare Veränderung zu ein und dem selben Grundsatzthema, wodurch der ganz bestimmte leitende Grundsatz der BV genauso in seinem Kern berührt wird, wie bei der ursprünglichen Veränderung!

Speziell unter dem Verlust des sog. Vetorechts auch in nur einem Bereich, wird eine solche Veränderung verstanden werden müssen, die zweifelsfrei einen der leitenden Grundsätze der BV im Kern berührt, was wiederum eine zwingende Volksabstimmung vorschreibt / verlangt.

Für einen gesunden Rechtsverstand ist es ebenso klar, dass ein neuer Grundlagenvertrag, eine neue Rechtsgrundlage, eine sog. Verfassung, logischerweise NUR durch eine Volksabstimmung Gültigkeit erlangen kann, da u.a.

darunter eine solche Veränderung verstanden werden muß, die mindestens einen der leitenden Grundsätze der BV im Kern berührt.

D.h. das BVG über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa, aber auch das Nachfolgemodell, nämlich der Vertrag von Lissabon, müssen um Gültigkeit in einem wirklichen Rechtsstaat zu erlangen, selbstverständlich Volksabstimmungen und zwar in jedem einzelnen Mitgliedsland der EU durchgeführt werden, wobei jedes Volk für sich selbst entscheidet.

Offensichtlicher Rechtsfehler bei der Erstellung der neuen BVG

Im BVG über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam steht sogleich wörtlich: „Dieses BVG ist laut seinem Art. III mit 12.5.1998, der Vertrag von Amsterdam BGBl III 1999/83 mit 1.5.1999 in Kraft getreten.“

Analoge mit jeweils zwei verschiedenen Datums des in Kraft Tretens finden sich bedauerlicherweise auch in sämtlichen nachfolgenden neuen BVG. Bis hin zum Abschluß des Vertrages über eine Verfassung für Europa, in der wörtlich ebenfalls am Anfang stehend erklärt wird: „Dieses BVG ist gem. Art.49 Abs.1 B-VG i.V.m. § 11 Abs. 1 BGG mit Ablauf des 29.3.2005 in Kraft getreten; das Zustandekommen der Europäischen Verfassung (...) ist mehr als ungewiss, haben doch vorerst die Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden ein negatives Abstimmungsergebnis erbracht.“

Rechtlich gesehen können die betreffenden neuen BVG nur ein Mal in Kraft treten, d.h. Gültigkeit erlangen. Und zwar genau erst dann, wenn sämtliche, also auch das letzte Mitgliedsland der EU dieses ratifiziert hat. Wieso vom Gesetzgeber nicht die rechtlich einwandfreie Formulierung des „Beschließens“ zum ersten Datum und sodann das „in Kraft Treten“ zu / mit dem jeweiligen zweiten Datum verwendet wurde, ist nicht nachvollziehbar, zumal wir in Österreich nunmehr das „Kuriosum“ eines BVG, nämlich das der „Europaverfassung“ haben, welches mit Ablauf des 29.3.2005 in Kraft getreten ist, d.h. durch diese Formulierung des Gesetzgebers rechtliche Gültigkeit erlangt hat, tatsächlich jedoch eine solche nicht hat, weil noch nicht alle EU-Staaten diese ratifiziert haben und das Zustandekommen sogar lt. dem Gesetzgeber mehr als ungewiss sei.

Ein derartiger Rechtsfehler / Fauxpas ist eines BVG schlichtweg unwürdig. Und klingt in Zeiten, wo endlich zu Recht klare, eindeutige und allgemein verständliche Formulierungen verlangt werden, wie ein bedauerlicher Schildbürgerstreich.

Fehlende Vertragswerke in den neuen BVG

Der Vollständigkeit halber, muß leider auch erwähnt werden, dass in allen neuen gegenständlichen o.a. BVG (I.A.1 bis 1.A.5) sämtliche jeweilige bezugnehmenden Vertragswerke samt dazugehörigen Zusatzprotokollen schlichtweg fehlen!

Die Herausgeber der neuen Österreichischen Bundesverfassung haben es kurioserweise offensichtlich für richtig gehalten, lediglich den Beschlusstext zu den einzelnen neuen BVG in die neue alleingültige ÖBV zu schreiben, NICHT jedoch die bezugnehmenden Regelwerke, um deren Inhalte es aber letztendlich geht!

Es ist jedem schon klar, dass die einzelnen Vertragswerke samt Zusatzprotokollen einen dementsprechenden Umfang haben. Doch selbst wenn diese den knapp 500 seitigen Vertrag über eine Verfassung für Europa übertreffen würden, gehören sämtliche Schriftstücke unzensuriert nach dem Beschlusstext der jeweiligen neuen BVG angeführt. Und sodann erst haben die dazugehörigen Kommentare des Bundesverfassungsgesetzgebers zu erfolgen.

Ansonsten muß man sich den Vorwurf einer unseriösen Gesetzbuchherausgabe gefallen lassen, bis hin zum Verdacht einer Verheimlichung oder Vorbehaltung bestimmter Texte gegenüber dem Bürger.

Bedauerlicherweise trägt die gegenwärtige Vorgangsweise der Herausgeber der neuen ÖBV dazu bei den ruinenhaften Charakter der österreichischen Bundesverfassung, das Ausbleiben substanzieller Sanierungen, die Erhöhung der Unübersichtlichkeit und die dadurch bewirkte Steigerung der Rechtsunsicherheit zu beklagen!

Verdacht des Verstoßes gegen das Neutralitätsgesetz

Um an das nunmehr gegenständliche Kapitel zum Thema „Österreichische Neutralität“ auch wirklich „neutral“ herangehen zu können, ist es unumgänglich, sich mit vielseitiger Fachliteratur, wie u.a. Geschichts- und Staatslehre, österr. Recht, EU-Recht und Beschlüsse, aber auch dem Völkerrecht, UNO-, NATO- und WEU-Satzungen, sowie mit verschiedensten Verträgen und Abkommen, auch wirklich objektiv auseinanderzusetzen

Um Durchblick zu erlangen und die ungeheuerlichen Verfehlungen heimischer Politiker aufzudecken, ist es unabdingbar, den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse zu folgen, ihn umfassend zu dokumentieren und analysieren. Denn man muß die gesamte Geschichte kennen, um urteilen zu können.

Nach **1945** begannen Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und den Vertretern der vier alliierten Besatzungsmächte, die sehr lange nicht zum Ziel führten, weil die Sowjetunion dem Abzug ihrer Truppen nicht zustimmte. Erst nach dem Tod Stalins **1953** trat ein gewisses Tauwetter ein. **1954** war es dann soweit; Bei der Berliner Außenministerkonferenz konnte Moskau endlich dem **bereits früher vom damaligen österreichischen Bundespräsidenten Karl Renner vorgeschlagenen Status einer Neutralität Österreichs** etwas abgewinnen, verlangte aber für die Zustimmung zu einem Staatsvertrag und dem Abzug seiner Truppen ausdrücklich darüber eine verbindliche schriftliche Erklärung Österreichs. Zum Thema gab es mit allen vier Alliierten eingehende Gespräche. Schließlich begaben sich Bundeskanzler Julius Raab, Vizekanzler Adolf Schärf, Außenminister Leopold Figl und Staatssekretär Bruno Kreisky im Frühjahr 1955 zu Verhandlungen nach Moskau

Am **15. April 1955** wurde das **Moskauer Memorandum** unterzeichnet: Österreich verpflichtete sich, nach Abzug der Besatzungstruppen aus freien Stücken, sich als immerwährend neutral zu erklären. Im Gegenzug versprach die Sowjetunion, den Staatsvertrag zu unterzeichnen, was genau einen Monat später, am **15. Mai 1955** in Wien, dann auch geschah.

Österreichs Delegation / Verhandler benutzten in Moskau die Erklärung „**Neutralität nach dem Muster der Schweiz**“, um klarzustellen, dass dabei die gesamte Politik, auch die Wirtschaftspolitik, darauf ausgerichtet sein müsse, die

Neutralität aufrechterhalten zu können, um so als wirklich eigenständiger und unabhängiger Staat in aller Zukunft zu existieren.

Der Beschluss des Neutralitätsgesetzes steht somit in direktem Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Österreichischen Staatsvertrages vom 15.Mai 1955, durch den Österreich nach der NS-Herrschaft (1938-1945), dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der darauf folgenden Besatzungszeit (1945-1955) seine volle staatliche Souveränität wiedererlangte.

Nachdem „offiziell“ am 26.Oktober 1955 der „letzte Besatzungssoldat“ Österreich verlassen hatte, datiert auch das Neutralitätsgesetz mit diesem Tage. Es lautet wie nachstehend angeführt:

Bundesverfassungsgesetz vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hinweise / Erläuterungen

Seit 1967:

.) Der 26.Oktober wurde unter ausdrücklicher Berufung auf die Beschlussfassung des NR über die österr. Neutralität durch das BG 28.6.1967 BGBl 263 zum „**österreichischen Nationalfeiertag**“ erklärt.

Zu (1): Zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität hat sich Österreich durch **Art. 9a B-VG** zur umfassenden Landesverteidigung bekannt.

Die für das gegenständliche Kapitel relevanten Aussagen des obig erwähnten **Artikel 9a B-VG** lauten wie folgt:

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die

demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) ...

(4) ...

(Weiter im zeitlichen Ablauf:) **Die „Immerwährende Neutralität“ Österreichs wurde der Völkergemeinschaft mitgeteilt.** Und bereits am 14. Dezember **1955** trat Österreich den Vereinten Nationen (UNO) bei, ist seit **1956** Mitglied des Europarates und unterzeichnete **1957** die Europäische Menschenrechtskonvention.

Im September **1961** war Österreich Gründungsmitglied der aus der Organisation für European Economic Cooperation (OEEC) hervorgegangenen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa (OECD).

Mehrere internationale Organisationen haben in Wien ihren Sitz, darunter seit **1957** die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO), seit **1965** die Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) und seit **1966** die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO). **1979** wurde das Vienna International Centre („UNO-City“) als dritter ständiger Amtssitz der Vereinten Nationen eröffnet. Hier sind u.a. auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und die Internationale Kommission für europäische Auswanderung (ICEM) beheimatet.

Offensichtlich spielte bei der Auswahl des Standortes o.a. Organisationen die „Immerwährende Neutralität“ Österreichs auch eine wesentliche Rolle. Ein wirklich neutrales Land ist zweifelsohne ideal für multinationale Interessensgruppen. So machte sich Österreich als souveräner, unabhängiger und eigenständiger Staat mit seiner „immerwährenden Neutralität“ international einen guten Namen und konnte dank dessen sowohl als Vermittler als auch als Gastgeber bei verschiedensten Interessenskonflikten dienlich sein.

1967 wurde der 26. Oktober unter ausdrücklicher Berufung auf die Beschlussfassung des Nationalrates über die österreichische Neutralität durch das BG 28.6.1967 BGBl 263 zum „**österreichischen Nationalfeiertag**“ erklärt.

Es ist unumstritten, dass die Neutralität im Lauf der Jahrzehnte politisch und gesellschaftlich zu einem Teil der österreichischen Identität geworden ist und mit der völkerrechtlichen Definition des Begriffs übereinstimmt.

Die Neutralität war lange Zeit ein wichtiger Hindernisgrund für Österreich, den Europäischen Gemeinschaften (EG) beizutreten, da alleine **die weitgehende Aufgabe der wirtschaftlichen Selbstständigkeit rechtlich und international als mit der Neutralität unvereinbar** angesehen wird.

Dazu kam, dass auch der Staatsvertrag von 1955 eine „wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland“ verbietet, was besonders in der Zeit des „Kalten Krieges“ bedeutsam war.

Dennoch stellte Österreich am **17. Juli 1989**, also noch kurz vor der „Wende“, ohne jegliches Volksreferendum, ohne vorangegangener Volksabstimmung (nicht

einmal eine Volksbefragung wurde von den verantwortlichen Politikern durchgeführt), ein Beitritts-gesuch zu den EG (Vorläufer der EU).

Selbstverständlich musste Österreich, um der EG (späteren EU) beitreten zu können, erst einmal den Staatsvertrag vom 15.Mai 1955 einem sog. Memorandum unterziehen. Und so folgte (35 Jahre später) die Unterzeichnung des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ am **12.September 1990**, des sog. 2 plus 4 – Vertrages. Durch die Unterschriften der Signaturstaaten des Staatsvertrages liegt eine Übereinstimmung in der Rechtsüberzeugung vor, die bewirkt, dass einzelne genau angeführten Bestimmungen des Staatsvertrages nicht mehr länger gelten, somit obsolet sind.

Von der Obsoleterklärung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages **völlig unberührt ist selbstverständlich die immerwährende Neutralität**, da diese nicht Bestandteil des Staatsvertrages ist und auch niemals war!

Und nun wird es richtig interessant.

Der **12.April 1994** war das offizielle Datum des von der EU - Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnisses. Das bedeutet, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt unter anderem folgende unwiderlegbare Fakten auch den österreichischen Verhandlungsregierungsmitgliedern vorgelegen sein müssen:

BeitrittsVertrag / Erklärungen, unter 1. GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR GEMEINSAMEN AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

... die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts bereit sind und fähig sein werden, sich **in vollem Umfang und aktiv an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**, so wie sie im Vertrag über die Europäische Union definiert ist, **zu beteiligen**;

... die neuen Mitgliedsländer mit dem Beitritt alle Ziele des Vertrages, die Bestimmungen in **Titel V** des Vertrages und die ihm beigefügten Erklärungen **vollständig und vorbehaltlos übernehmen** werden;

Vertrag von Maastricht / Erklärungen, unter **27. Erklärung**

zu den Abstimmungen im Bereich der Gemeinsamen Außen – und Sicherheitspolitik

Die Konferenz kommt überein, dass die Mitgliedstaaten bei Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, soweit wie möglich davon **absehen, die Einstimmigkeit zu verhindern**, sofern eine qualifizierte Mehrheit für die betreffende Entscheidung besteht.

30 Erklärung

zur Westeuropäischen Union

Die Konferenz nimmt folgende Erklärungen zur Kenntnis:

I. Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreich, Italien, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs, die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union und gleichzeitig der Europäischen Union sind, zur Rolle der Westeuropäischen Union (**WEU**) und zu ihren Beziehungen zur Europäischen Union (**EU**) und zur Atlantischen Allianz (**NATO**)

(Einleitung)

1. Die WEU-Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass es notwendig ist, eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität zu entwickeln und eine größere europäische Verantwortung in Verteidigungsfragen zu

übernehmen. Diese Identität wird durch einen schrittweisen Prozeß mit mehrere aufeinanderfolgenden Phasen angestrebt. **Die WEU wird integrativer Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union sein und einen größeren Beitrag zur Solidarität innerhalb der Atlantischen Allianz leisten.** Die WEU-Mitgliedstaaten sind sich darin einig, die Rolle der WEU in der längerfristigen Perspektive einer mit der Politik der Atlantischen Allianz zu vereinbarenden gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, zu stärken.

2. Die WEU wird als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt.

A. 3. **Ziel ist es, die WEU stufenweise zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union auszubauen.** Zu diesem Zweck ist die WEU bereit auf Ersuchen der Europäischen Union Beschlüsse und Aktionen der Union mit verteidigungspolitischen Implikationen zu erarbeiten und durchzuführen.

B. 4. – **Zwischen den Generalsekretariaten der WEU und der NATO wird eine enge Zusammenarbeit herbeigeführt.**

(Des Weiteren geht die Erklärung der WEU ausführlich über die Kenntnisnahme der betreffenden Artikel im EUV, über die gemeinsamen Beziehungen zur EU bis zu den Beziehungen zur NATO und der „**Einladung**“ **aller Staaten, die Mitglieder der Union sind, der WEU zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten.**)

Infolge der o.a. belegbaren Fakten ist objektiv festzustellen, dass das B-VG vom 26. Oktober 1955 über die **Neutralität Österreichs** sowie deren im B-VG o.a. verfassungsrechtlich verankerten Bestimmungen, sich mit den ebenfalls o.a. rechtlichen Bestimmungen der **Europäischen Union** sowie deren umfangreichen Vertragsbestimmungen und vor allem den aus einer Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen, **miteinander NICHT vereinbaren** lassen.

Juristisch formuliert ist die bundesverfassungsgesetzlich verankerte „Staatszielsetzung“ der immerwährenden Neutralität Österreichs zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes, rechtlich **auf keinen Fall vereinbar mit u.a. nachstehenden Handlungen, wie**

- **einem Staatenbund beizutreten**, sowie und
- **in vollem Umfang und aktiv an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eines Staatenbundes mitzuwirken**, noch dazu
- wo Mitgliedstaaten bei Entscheidungen im Bereich der GASP, die Einstimmigkeit erfordern, soweit wie möglich davon **abzusehen haben, die Einstimmigkeit zu verhindern**
- **eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) mit anderen Staaten oder als Mitglied eines Staatenbundes zu verfolgen**
- **ein Militärbündnis wie die WEU als integrativen Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union zu akzeptieren**
- **einem Militärbündnis wie der WEU auch lediglich zu vereinbarenden Bedingungen infolge der EU-Mitgliedschaft beizutreten.**

Mit der Formulierung „**Immerwährende Neutralität**“ wurde ein ganz bestimmter Begriff des Völkerrechts verwendet und mit der Zusatzklärung, es handle sich um eine Neutralität „**nach dem Muster der Schweiz**“ wurde eine eindeutige Rechtsklarheit geschaffen.

„Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen“:

Es lässt sich feststellen, dass **Österreich seit dem EU-Beitritt nicht mehr unabhängig** ist. De jure und de facto sind die EU-Staaten voneinander abhängig; sie bilden gemeinsam einen Staatenbund.

Die Aufgabe des neutralen Staates, beiden Parteien eines möglichen Krieges durch seine Politik schon in Friedenszeiten zu zeigen, dass er im Konfliktfall keine der beiden Kontrahenten bevorzugen werde, kann Österreich nicht mehr erfüllen, wenn ein EU-Mitgliedstaat gegen einen Drittstaat in einen Konflikt gerät. Auch aus einem Konflikt von Drittstaaten untereinander kann sich Österreich nicht vollständig heraushalten, wenn eine der Streitparteien von einem anderen EU-Mitgliedstaat unterstützt wird. Die wirtschaftliche Verflechtung Österreichs mit anderen EU-Staaten ist dazu zu stark.

„Zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes“:

Art. 4 B-VG (vor dem Beitritt Österreichs zur EU – „altes“)

- (1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.
- (2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Dem gegenüber nunmehr die **Abänderungen** zum gegenständlichen Art. Im „neuen“ B-VG, welche nach dem Beitritt Österreichs zur EU durchgeführt werden musste:

Durch den Beitritt Österreichs zur EU (vgl. Art 2 Abs 2 des EU-Beitrittsvertrages BGBl 1995/45 iVm dessen Schlussklausel sowie die K BGBl 1995/50) **ist dieses „einheitliche österreichische Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet“ Teil des Gemeinsamen Marktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion** (Art. 2 EGV) **geworden.**

Und zu (2) Siehe die (durch Art. 23ff EGV) bewirkte „Zollunion“ zwischen den Mitgliedstaaten der EG sowie den **Grundsatz des freien Warenverkehrs.**

Die Integration eines unabhängigen einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes als Teil eines Gemeinsamen Marktes sowie einer Wirtschafts- und Währungsunion (verschiedener Staaten), überdies der Grundsatz eines freien Warenverkehrs und vor allem das Attribut des Gemeinschaftlichen Besitzstandes, ist **völlig unvereinbar mit der Unverletzlichkeit eines souveränen Staatsgebietes.**

Der EU-Beitritt Österreichs verstößt eindeutig gegen beide im Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs im Absatz 1 gesetzlich verankerten Kernelemente (Zwecke), nämlich die „Unabhängigkeit nach außen“ sowie die „Unverletzlichkeit seines Gebietes“.

Der Beitritt Österreichs – so wie ihn die verantwortlichen Politiker durchgeführt haben – **verstößt somit nicht nur gegen das Neutralitäts- B-VG sondern auch gegen die in Art. I B-VG** dezidiert angeführte sogenannte **„Staatszielbestimmung“**, nämlich dem Bekenntnis Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung in Zusammenhalt mit der immerwährenden Neutralität Österreichs. (Zusammenhalt – rechtlich: beides von einander abhängig und nicht zu trennen) Woraus sich zugelassener Umkehrschluss ergibt: Das Bekenntnis Österreichs zur immerwährenden Neutralität in Zusammenhalt mit einer umfassenden Landesverteidigung.

Aber auch die späteren, nach dem EU-Beitritt Österreichs von den verantwortlichen Politikern in Auftrag gegebenen Verfassungsänderungen sowie einzelne beschlossene Verfassungsgesetze und vor allem sämtliche nach dem EU-Beitritt neuerlich mit der EU ratifizierten Verträge und daraus resultierenden neuen Bundesverfassungsgesetze hätten allesamt niemals durchgeführt werden dürfen, ohne dass man vorher das Neutralitätsgesetz und die Bundesverfassung einem Referendum unterzieht!

Die verfassungs- und rechtlich unumstrittene Vorgangsweise Österreichs bei einem geplanten Beitritt zur Europäischen Union **wäre wie folgt gewesen:**

Bereits bevor die verantwortlichen Politiker ein Beitrittsgesuch an die EU (vormals EG) stellen, ist es unabdingbar diesbezüglich ein umfassendes Referendum durchzuführen, welches insbesondere enthält:

- Die sachliche und rechtliche Aufklärung der Bevölkerung darüber, dass eine Mitgliedschaft in der EU für Österreich die weitreichendsten Folgen in der Geschichte der 2. Republik mit sich bringen und dass
- Die mit einem EU-Beitritt Österreichs einhergehenden unvermeidbaren rechtlichen Veränderungen eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung bedeuten, wobei das demokratische und rechtsstaatliche, aber auch das bundesstaatliche und gewaltenteilende Bauprinzip grundlegend verändert und Österreich in eine größere europäische Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft integriert wird und auf Grund dessen die klare unverblümete Feststellung,
- Dass Österreich aufhört als unabhängiger, selbstständiger, neutraler Staat in diesem Sinne zu existieren, jedoch gegebenenfalls in aller Zukunft selbstverständlich auch jederzeit aus der EU wieder austreten kann, wenn dies der Volkswille ist, da dies völkerrechtlich auch geregelt sei
- Dass die österreichische Bundesverfassung auch der Übersichtlich- und Klarheit verpflichtend neu verfasst werden muß sowie
- Dass neue verfassungsrechtlich verankerte Staatszielsetzungen formuliert werden müssen, wobei man auch ursprüngliche belassen kann
- Dass die immerwährende Neutralität Österreichs, welche im Laufe der Jahrzehnte politisch und gesellschaftlich zu einem Teil der österreichischen Identität geworden ist, in diesem Sinne abgeschafft werden muß, somit das Neutralitätsgesetz und sämtliche mit diesem in Zusammenhang stehenden Gesetze aufgehoben werden müssen
- Dass um der im Allgemeinen Völkerrecht verankerten Volkssouveränität auch in aller Zukunft entsprechen zu können, sämtliche auch zukünftige Verträge mit der EU vor ihrem in Kraft treten ein jedes Mal einer zwingenden Volksabstimmung zu unterziehen sind, somit
- Sämtliche Politiker dem Willen des Volkes zu unterstellen sind (wirkliche Volksvertreter) und so nicht Eigen- oder Parteiinteressen voranstellen können.

Doch stattdessen den oben angeführten rechtskonformen und ehrlichen Weg zu gehen, entschieden sich die verantwortlichen Politiker leider für die geschehen(d)e mehr als bedenkliche Vorgangsweise und müssen sich so die durch Fakten belegbaren berechtigten Vorwürfe gefallen lassen, nicht nur den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen zu haben, sondern sich auch mit ihrem anmaßenden

Verhalten gegen das völker- und verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Volkssouveränität gestellt zu haben.

In der **Erklärung des BMAA vom 9.11.1993** zum Kapitel 24 („Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ / GASP) im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen (teilweise abgedruckt in RV 27BlgNR 19.GP7) heißt es wörtlich:

„... Österreich wird an der Außen- und Sicherheitspolitik der Union und an der dynamischen Weiterentwicklung aktiv teilnehmen und akzeptiert die Bestimmungen des Titels V sowie die relevanten, dem Vertrag über die Europäische Union angeschlossenen Deklarationen. Österreich geht davon aus, dass die aktive und solidarische Mitwirkung an der GASP mit seinen verfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar sein wird. Entsprechende innerstaatliche rechtliche Anpassungen werden angesichts der geänderten politischen Rahmenbedingungen in Europa im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorzunehmen sein.“

Mit o.a. Aussage der Erklärung des BMAA akzeptiert man sämtliche EU-Forderungen und erklärt gleichzeitig, damit diese auch mit den österreichischen verfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar sein werden, entsprechende innerstaatliche rechtliche Anpassungen vorzunehmen.

Und dann heißt es in der RV 27 BlgNR 19.GP weiters:

„... Dabei ist davon auszugehen, dass zwischen den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates auf der Basis des Titels V des Vertrages über die Europäische Union und den Kernelementen der Neutralität kein Widerspruch besteht. Durch seinen Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich weder zu der Teilnahme an Kriegen verpflichtet, noch muß es Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen, daher bleibt dieser Kernbestand der Neutralität Österreichs unberührt.“

Eine derartige Aussage ist eines BMAA schlichtweg unwürdig. In den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates und den Kernelementen der Neutralität keinen Widerspruch zu erkennen (oder besser gesagt erkennen zu wollen) löst nicht nur tiefste Bestürzung aus, sondern ist der Beweis einer politisch gewollten Willkürerklärung, denn ansonsten müsste man dem BMAA, bei allem notwendigen Respekt, fachliche Unkenntnis vorwerfen.

In Anbetracht des respektlosen Verhaltens des BMAA gegenüber der im Lauf der Jahrzehnte politisch und gesellschaftlich zu einem Teil der österreichischen Identität gewordenen NEUTRALITÄT, erlaube ich mir, um mich nicht wiederholen zu müssen, auf sämtliche umfassenden Ausführungen bzgl. einer EU-Mitgliedschaft sowie den Kernelementen der Neutralität im einhergehenden o.a. Text hinzuweisen.

Des weiteren erschöpft sich laut o.a. Erklärung des BMAA demnach die Neutralität überwiegend in den in Art. 1 Abs. 2 des Neutralitätsgesetzes genannten Punkten. Dies ist objektiv gesehen, der unlautere Versuch, die Neutralität lediglich auf militärische Begebenheiten einzuschränken.

Der eigentliche Kernbestand Österreichs „Immerwährender Neutralität“ ist unbestritten seine „Unabhängigkeit nach außen“ als unabhängiger, eigenständiger, selbstständiger und souveräner Staat und diese ist mit einem

Beitritt in einen Staatenbund völkerrechtlich und rechtsstaatlich NIEMALS vereinbar!

Und juristisch ganz genau gesehen, gibt es im Neutralitätsgesetz lediglich zwei Kernelemente der „Immerwährenden Neutralität“, nämlich die in Absatz 1 jeweils unter Zwecke angeführte „Unabhängigkeit nach außen“ und die „Unverletzlichkeit seines Gebietes“. Denn die unter Absatz 2, angeführten militärischen Maßnahmen dienen streng genommen lediglich zur Sicherung der im Absatz 1 angeführten Kernelemente.

Es ist festzustellen, dass es sich bei der vom BMAA o.a. „Erklärung“ augenscheinlich um eine politisch motivierte Willkürauslegung / Interpretation handelt, da sie auf keinerlei Rechtsgrundlage beruht und auch mit der völkerrechtlichen Definition des Begriffs der Neutralität nicht übereinstimmt.

Daß es sich bei der Österreichischen Neutralität laut B-VG sogar explizit um eine „Immerwährende“ handelt, sollte eigentlich nicht unerwähnt bleiben. Denn sie stellt juristisch außer Streit, dass jegliche noch so kleine Einschränkung oder fälschliche Auslegung zeitlich in aller Zukunft eigentlich gar nicht stattfinden dürfte.

Einzige richtige rechtliche Vorgangsweise wäre aufgrund des Völkerrechts eine verbindliche Volksabstimmung!

Am **5.Juni 1994** (genau 1 Woche vor der Volksabstimmung) schlagzeilt die Kronen Zeitung: „**Mock: Warum die Neutralität bleibt (Außenminister wehrt sich gegen falsche Behauptungen)**“. Und auf den Seiten 2 und 3 auszugsweise wörtlich: **Mock: „Neutralität bleibt in EU voll gewahrt! Die Neutralität, Teile der Souveränität abgeben? Ein totaler Unsinn.“** Und auf die konkrete Frage, aber sagen nicht die Maastrichter Verträge, dass eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vorbehaltlos unterstützt werden muß? „Das ist falsch. Die EU-Gegner setzen auf die mangelnde Information der Menschen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass wir bei der WEU und der NATO einen Beobachterstatus einnehmen,“ so zitiert der **BMAA Dr. Alois Mock**.

Es grenzt schon an Zumutung, was sich heimische Politiker leisten können. Auf die o.a. Frage, ob nicht die Verträge besagen, dass eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vorbehaltlos unterstützt werden müsse, mit so wörtlich zitiert: „Das ist falsch. Die EU-Gegner setzen auf die mangelnde Information der Menschen,“ zu antworten, sollte eigentlich rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, da dies auf Grund des einhergehende Sachverhaltes konkret eine Falschaussage darstellt. (Vgl. sämtliche o.a. Rechtsgrundlagen und Erklärung des BMAA mit den wörtlich zitierten Aussagen des BMAA Dr. Alois Mock in der Kronen Zeitung vom 5.Juni 1994.

Durch **Täuschung über Tatsachen** kann bewirkt werden, dass ein Wahl- oder Stimmberechtigter anders als er wollte abstimmt. Ebenso ist eine **Irreführung**, die geeignet ist das Verhalten vieler bei einer Wahl oder Abstimmung zu beeinflussen genauso strafbar wie die **Verbreitung einer objektiv falschen Nachricht**. Sogar die Verletzung des Rechtes jedes einzelnen Abstimmungsberechtigten durch Täuschung wäre mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

Die für den EU-Beitritt werbenden, verantwortlichen zuständigen Politiker vermieden es offensichtlich aus wahltaktischen Gründen offiziell festzustellen, dass

die Vollneutralität Österreichs mit dem EU-Beitritt nicht mehr besteht und auch die angeblich verbleibende Bündnisfreiheit lediglich nur mehr nach außen- bzw. EU-politischer Zweckmäßigkeit interpretiert wird.

Am **1.Jänner 1995** erfolgte der Beitritt Österreichs zur in der Zwischenzeit aus der EG hervorgegangenen Europäischen Union (EU).

Ab diesem Zeitpunkt stehen sämtliche auch nachfolgende aus Verträgen mit der EU resultierende Bundesverfassungsgesetze im krassen Widerspruch mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, da die Immerwährende Neutralität mit ihrer Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit seines Gebietes nicht mehr besteht.

Bereits am **10.2.1995** wurde vom BMA für Österreich das Rahmendokument der **Partnerschaft für den Frieden (PfP) mit der NATO** unterzeichnet.

Dabei wurde wiederum fälschlicherweise vom BMA betont, dass dieses Partnerschaftsabkommen und die immerwährende Neutralität „voll kompatibel“ seien (Wiener Zeitung 11.2.1995, 1).

Im Jahr **1996** trat Österreich dem **PfP-Planungs- und Überprüfungsprozess bei, um die Interoperabilität mit den NATO- Streitkräften bei Einsätzen zu verbessern**. Seit dem Beitritt zur PfP-Initiative hat Österreich eine aktive Rolle in der Partnerschaft gespielt und sein Fachwissen anderen Partnerländern und Bündnispartnern zur Verfügung gestellt.

Und **1996** beteiligte sich Österreich mit sog. „Friedenswächtern“ an der Friedenstruppe unter NATO-Führung in Bosnien und Herzegowina.

Am **30.5.1997** erfolgte die **Gründung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, mit dem die NATO und 27 europäische Partnerstaaten – darunter auch Österreich – eine neue Grundlage für engere politische und militärische Zusammenarbeit** geschaffen haben.

Und **1997** eröffnete Österreich eine **diplomatische Vertretung am NATO-Hauptquartier**.

1999 beteiligen sich Österreichische Truppen an der Friedenstruppe unter NATO-Führung im Kosovo, **KFOR**.

2002 schließen sich Österreichische Truppen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (**ISAF**) unter **NATO-Führung** in Afghanistan an, um die Sicherheit bei den Parlamentswahlen zu gewährleisten.

2005 erhöht Österreich die Zahl der für NATO-/PfP-Missionen verfügbaren Einheiten. In Zukunft werden sie aus einer Rahmenbrigade bestehen.

Paradoxerweise verstößt der BMA mit der Unterzeichnung des o.a. Rahmenvertrages PfP mit der NATO, sogar selbst gegen seine eigene hochgehaltene Willkürinterpretation von der österreichischen Neutralität, welche er ja wie im gegenständlichen Kapitel oben angeführt, fälschlicherweise lediglich nur mehr in der im Absatz 2 des Neutralitätsgesetzes beschränkten Zusicherungen, nämlich u.a. auch keinen militärischen Bündnissen beizutreten, sieht.

Und genau das ist auch der richtige und exakte Wortlaut: „...**in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten ...**“

Juridisch gesehen lässt das **BVG vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs** nach o.a. genauem Wortlaut **auch in aller Zukunft NICHT zu, einem**

militärischen Bündnis beizutreten. Egal auch immer zu welchem Zwecke. Das BVG ist klar formuliert und in seiner Aussage eindeutig. Es lässt auch keinen Platz für anderwärtige Interpretationen.

Genauso unumstritten ist die Tatsache, dass die NATO ein militärisches Bündnis ist.

Und Faktum ist nun einmal, dass Österreich durch die zur Verantwortung zu ziehenden Politiker, einem militärischen Bündnis, nämlich der NATO, beigetreten ist. Der Zweck und die Formulierung des Beitritts, nämlich das Pseudonym der Partnerschaft für den Frieden (PfP), ist für den Verstoß gegen das Neutralitätsgesetz irrelevant, da die Tathandlung in der Begehung eines Beitritts zu einem militärischen Bündnis, zu welchem Zwecke auch immer, liegt.

Selbst das vom Militärbündnis (NATO) und den verantwortlichen Österreichischen Politikern gewählte Pseudonym einer „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP) bestätigt eindeutig eine Mitgliedschaft als Partner in einem Militärbündnis.

Die Involvierung in diesem und die Intensivierung der Beziehungen Österreichs zur NATO, sowie auch zu anderen Partnerländern und Bündnispartnern wie u.a. oben datiert angeführt, spiegelt die Tatsache wieder, dass das Militärbündnis NATO geschickt auf die jeweiligen nationalen Empfindlichkeiten ihrer Partnerländer und Bündnispartner eingeht, um diese in ihr Militärbündnis zu integrieren.

Die Verdeutlichung folgenden Beispiels soll die allgemeine Sichtbarkeit des NICHT zu trennenden erklären:

Das militärische Bündnis der NATO (egal unter welchem Mandat), **durch welche Bündnispartner auch immer**, bombardiert Ex – Jugoslawien und erzwingt so ein Waffenstillstandsabkommen, bzw. den Rückzug militärischer Einheiten, Bestrebungen zu Friedensverhandlungen und / oder Gespräche zukünftiger territorialer Aufteilungen. Und da es sich offensichtlich um einen schwierigen und länger andauernden Entwicklungsprozess handelt, benötigt man selbstverständlich eine Militärpräsenz. Dementsprechend entsendet / stationiert nunmehr **das selbe militärische Bündnis der NATO** (wiederum egal unter welchem Mandat), **durch welche Bündnispartner auch immer**, unter den Namen (sogenannter) „Friedenstruppen“ bekannt gewordenes (deklariertes) Militär in diesen Kriegsländern.

Unbestritten handelt es sich hierbei um ein und das selbige militärische Bündnis, nämlich (dem) der NATO. Und ebenso unbestritten unterliegen sowohl die Bündnispartner, welche aufgrund ihrer militärischen Fähigkeiten Bombardements durchführen können, als auch diejenigen Bündnispartner / Partnerländer, welche aufgrund ihrer operativen Fähigkeiten für „Einsätze zur Friedenserhaltung“ (PfP) geeignet sind, **ein und dem selbigen Oberkommando der NATO – Führung!** Logischerweise, denn falls die sog. „Friedenstruppen“ massiver bekämpft / angegriffen würden, als sie „aushalten“ könnten (mit dem Einsatz überfordert wären), kämen selbstverständlich sodann diejenigen Bündnispartner zum Einsatz, welche wiederum für die jeweilige spezielle Aufgabe prädestiniert sind.

Eben das zeichnet ein gutes Militärbündnis aus, welches auf die jeweiligen Bedürfnisse ihrer einzelnen Bündnispartner / Partnerländer eingeht und sie auch dementsprechend fachspezifisch einsetzt. Das non plus ultra eines Militärbündnisses, gerade in der heutigen Zeit, ist die Fähigkeit nicht nur durch Bündnispartner / Partnerländer auf eigene sog. „Friedenstruppen“ zugreifen zu können, sondern auch dank dementsprechender Bündnispartner / Partnerländer über

eine eigene sog. PfP- Initiative – darin ist Österreich positioniert - zu verfügen, um sowohl die Interoperabilität mit den Streitkräften bei Einsätzen zur Friedenserhaltung zu verbessern, als auch eine zivile Notfallplanung und zivil-militärischer Zusammenarbeit sicherstellen zu können.

Ganz genau wie es die NATO heutzutage durchführt. Wobei die jeweilige Positionierung / Aufgabe der einzelnen Bündnispartner / Partnerländer völlig unerheblich ist, für die juristische Tatsache, dass sie alle aufgrund ihre jeweiligen individuellen Verträge mit der NATO Angehörige eines militärischen Bündnisses / **Mitglieder der Atlantischen Allianz entsprechend ihrem jeweiligen Status**, geworden sind.

Ebenfalls **1995** (EU-Beitritt, NATO-Abkommen) wurde Österreich durch seine zur Verantwortung zu ziehenden Politiker auch Mitglied der **WESTEUROPÄISCHEN UNION (WEU)** und zwar als sog. „Beobachterstaat“. Beobachterstaaten der WEU sind EU-Mitglieder, die keine Vollmitglieder sein wollen.

Gleichzeitig mit Österreich traten auch Finnland und Schweden der Europäischen Union (EU) bei und wurden ebenfalls 1995 als sog. Beobachterstaaten Mitglieder der WEU.

Zu diesem Zeitpunkt war die WEU durch den Vertrag von Maastricht (dem Vertrag über die Europäische Union) und dem EUV - beides geschehen zu Maastricht am 7.2.1992 - wie im gegenständlichen Kapitel über die Neutralität eingangs ausführlich dokumentiert, bereits fixer integrativer Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der EU, auch im Hinblick auf

- **die Notwendigkeit eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) zu entwickeln**
- **der Zusage, dass sich die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union** und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz (NATO) entwickeln wird

Unter diesem o.a. Aspekt ist es selbstverständlich, dass die Mitglieder der Europäischen Union auch Mitglieder in der WEU , zumindest als sog. Beobachterstaaten werden.

Die WEU unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

1. Vollmitglieder müssen Mitglieder der NATO und der Europäischen Union sein
2. Assoziierte Mitgliedstaaten der WEU müssen NATO-Mitglieder sein
3. Beobachterstaaten der WEU sind EU-Mitglieder, die keine Vollmitglieder sein wollen sowie
4. Assoziierte Partnerstaaten der WEU sind Staaten, die mit der EU ein Europaabkommen abgeschlossen haben

Die in der Kronen Zeitung vom 5.Juni 1994 (eine Woche vor der Volksabstimmung) kolportierte Aussage des BMAA auf die Frage, dass es doch die NATO und die WEU, den militärischen Arm der EU gäbe, der aus seinem Dornrösch-Dasein geweckt werden soll? „Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir bei beiden einen Beobachterstatus einnehmen“, sagt Mock vorsichtig, erscheint in Anbetracht der vorliegenden o.a. Tatsachen / Fakten nunmehr unter einem ganz anderen Gesichtspunkt.

Und abermals wäre es die Pflicht des BMAA, des sehr geehrten Herrn Dr. Alois MOCK, genauso wie aller anderen damaligen Regierungsmitglieder gewesen, dem österreichischen Volk die ganze Wahrheit zu sagen, auch über die weittragenden und unausweichlichen Folgen eines EU- Beitritts, sowie über die

Unvereinbarkeit mit und dem daraus resultierenden Verlust der Immerwährenden Neutralität Österreichs, ausführlichst und objektiv, eben wirklich ehrlich aufzuklären, was jedoch aufgrund des vorliegenden dokumentierten umfassenden Sachverhaltes leider NICHT geschah.

Bereits zu diesem Zeitpunkt (Juni 1994) war objektiv betrachtet klar ersichtlich, dass der Europäischen Union sowohl jegliches „NEUTRALITÄTSBEKENNTNIS“ als auch / selbst sogar nur der kleinste „NEUTRALITÄTZWILLEN“ fehlte, wodurch sog. **neutrale Staaten dazu verpflichtet gewesen wären, bereits vor einem eventuellen Beitritt, nach den völkerrechtlichen Bestimmungen durch ein bindendes Referendum / Volksabstimmung, über die Causa Neutralität zu entscheiden.**

Die Neutralität eines Staates nach dem völkerrechtlichen Begriff (eigenständig, unabhängig, nicht Pakt gebunden, neutral verhaltend) ist mit dem Beitritt in einem Staatenbund – wie auch der EU – NICHT vereinbar; Und schon gar nicht eine „Immerwährende Neutralität nach dem Schweizer Muster“ – so wie Österreich sie nach dem Bundesverfassungsgesetz noch immer inne haben sollte!

Außer der **Aufhebung der Neutralität durch einen Volksentscheid**, gebe es noch die andere Möglichkeit einer völkerrechtskonformen und rechtsstaatlichen Lösung bzw. könnte diese hinzukommen, nämlich der, selbstverständlich ebenfalls nur durch eine Volksabstimmung / Volksentscheid zustande kommende Status einer „bedingten Individualneutralität“, welche jedes Staatsvolk für sich selbst zu definieren hat und mit dem völkerrechtlichen Begriff der Neutralität nichts zu tun hat bzw. mit diesem nicht überein stimmt.

Bedauerlicherweise ist es den jeweiligen Verantwortlichen in den Institutionen / Organisationen, wie der EU, der WEU oder der NATO offensichtlich nicht von Bedeutung, wenn sie neutrale Staaten aufnehmen oder mit diesen Verträge abschließen, ob diese neutralen Staaten auch wirklich und bereits vorher ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und mittels Volksentscheide den Status der Neutralität in ihrem Land geklärt haben. Denn die schriftlichen Hinweisungen der Institutionen / Organisationen und Erklärungen der jeweiligen Landespolitiker sind augenscheinlich zu wenig um vor einem Missbrauch jeweiliger Politiker neutraler Staaten, welche Unterschriften zu einem Zeitpunkt leisten, wo sie dies rechtsstaatlich gesehen noch gar nicht dürften, vorzubeugen (siehe sowohl die Ausführungen im geg. Kapitel über die Vorgangsweise eines rechtskonformen EU-Beitritts als auch o.a. Erklärungen).

Speziell im gegenständlichen Fall Österreich, unterschrieben die zur Verantwortung zu ziehenden Politiker jeweils bei der EU, der WEU und der NATO für Österreich Verträge, welche allesamt gegen das B-VG vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs klar verstoßen!

Mit ihrer immer wiederkehrenden und wiederholenden Vorgangsweise (Tathandlungswiederholung) Verträge mit der EU, mit der WEU sowie mit der NATO abzuschließen, welche gegen das B-VG vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs verstoßen, ohne dass dieses nach vorangegangener Volksentscheid aufgehoben oder abgeändert wurde, überdies mit den willkürlichen allesamt auf keinerlei rechtlicher Grundlage beruhenden Wunschauslegungen von der „Immerwährenden Neutralität Österreichs nach dem Schweizer Muster“, welche, jeweils nach beliebiger außen- bzw. EU – WEU – NATO - politischer Zweckmäßigkeit

durch die zur Verantwortung zu ziehenden österreichischen Politiker interpretiert werden, missachteten diese bestimmten Politiker sogar oder selbst die beiden **Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen** (Artikel 1 des internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte der Vereinten Nationen (UN) sowie Artikel 1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN), nach denen eindeutig festzustellen ist, dass gemäß dem Selbstbestimmungsrecht der Völker nur das Volk selbst frei über seinen politischen Status , somit auch über seine Neutralität, entscheiden kann. Nur der Wille des Volkes (Volkswille) zählt, auch bei Interpretationen oder Abänderungen und niemals der Wille einzelner, wenn auch indirekt oder direkt vom Volk gewählter Politiker. Das Recht geht noch immer vom Volk aus und nicht von einzelnen, wenn auch vom Volk gewählten Politiker, denn es heißt ja auch klar und deutlich „Volkswille“ und nicht etwa „Politikerwille“ oder „Parteienwille“!

Die beiden o.a. Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen datieren mit dem 19.12.1966. Auch Österreich hat sich zu diesen bekannt. Da das B-VG vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs vor den beiden Menschenrechtspakten in Kraft trat, geht die politische Argumentation, dass für die Aufhebung oder einer Abänderung keine Volksabstimmung von Nöten wäre, weil das BVG ja auch ohne Volksabstimmung zustande kam, ins leere.

Es muß festgestellt werden, dass das gegenständlich BVG über die Neutralität Österreichs auch bis dato weder aufgehoben, noch in seinem Wortlaut verändert wurde. Was jedoch geschah ist mehr als bedenklich.

Denn selbst das den österreichischen Regierungen augenscheinlich mehr als verbundene **Autorenteam der „neuen“ österreichischen Bundesverfassung** (Bundesverfassungsgesetz in der gegenwärtigen Fassung mit wichtigen Nebengesetzen, 11. Auflage, Stand 1.9.2005) **kam nicht mehr umher, selbst unter Einbeziehung der Willkürinterpretationen des BmaA über die Neutralität** folgendes in den Erläuterungen zum B-VG vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs wörtlich **festzustellen:**

„Die immerwährende Neutralität schien somit (Erklärung des BMAA v.9.11.1993) mit der Übernahme der Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates auf der Basis des Titels V des Vertrages über die EU keine substanziellen Veränderungen erfahren zu haben. **Gleiches gilt wohl nicht mehr im Hinblick auf die Erweiterung der Verpflichtungen um die sogenannten „Petersberg-Aufgaben“ auf Grund der Änderungen des Titels V durch den auf Grundlage des BVG über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam (I A 2) abgeschlossenen Vertrag von Amsterdam i.V.m. Art. 23f B-VG.“**

Diese o.a. pikante Feststellung findet sich ebenso in den Erklärungen / Erläuterungen der überarbeiteten Fassungen zum BVG über den Beitritt Österreichs zur EU (I.A.1) sowie im neu geschaffenen Art 23f B-VG der österreichischen Bundesverfassung; Letzteres mit dem wörtlichen Hinweis, dass gemäß den Materialien des **BVG über den Abschluß zum Vertrag von Nizza (I.A.3.)** in Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union „alle Hinweise auf die WEU gestrichen wurden, da **die Krisenbewältigungsfunktion der WEU auf die EU übergegangen** ist“.

(Zur Erklärung wieder der Reihe nach)

Die sog. „Petersberg-Aufgaben“ wurden 1992 beim Gipfel des Ministerrats der Westeuropäischen Union (WEU) definiert. Benannt sind die Aufgaben nach dem Ort, dem Petersberg, auf dem der Gipfel tagte. **Sie sollten damals noch von der Verteidigungskomponente der WEU durchgeführt werden und umfassten „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei Krisenbewältigungen einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“.**

Der Vertrag von Amsterdam sieht eine der weitreichendsten Veränderungen der Ursprungsvertragswerke der Europäischen Union vor, weshalb er auch in seiner vollen Bezeichnung **„Vertrag von Amsterdam zur Änderung der Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte“** titulierte wird!

Der Vertrag von Amsterdam ist das Ergebnis der EU-Regierungskonferenz 1996/97 über dessen Inhalte sich der Europäische Rat (Staats- und Regierungschefs) am 18. Juni 1997 nach einem 14-monatigen Verhandlungsprozess einigte. Die Regierungskonferenz wurde anberaumt, um unter anderem die durch den Maastricht – Vertrag neu eingeführte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) weiterzuentwickeln.

Durch den neuen Vertrag werden auch die sicherheits- und verteidigungspolitischen Ziele der Union weiterentwickelt. Der Vertrag verankert dezidiert die sogenannten o.a. „Petersberg-Aufgaben“, wobei die Union hierzu die WEU zur Ausarbeitung und Durchführung dieser Peterberg-Aufgaben „in Anspruch nehmen“ kann. Dabei wird die gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeit auch jener Mitgliedstaaten, die nicht gleichzeitig Vollmitglieder der WEU sind, an solchen Aktionen sowie an deren Planung und Beschlussfassung, soweit sich dies auf den Beitrag des jeweiligen Landes bezieht, gewährleistet.

Des Weiteren erhält der Europäische Rat sogar Richtlinienkompetenzen gegenüber der WEU, welche integraler Bestandteil der Entwicklung der EU ist.

Hervorzuheben sind die durch den Vertrag von Amsterdam geänderten für gegenständliches Kapitel relevanten Bestimmungen, wie folglich auch der EUV in der seither geltenden Fassung:

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Präambel, u.a.

ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels 17 auch die schrittweise **Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik** gehört, ...

EUV Titel V

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel 11 EUV (ex-Artikel J.1), unter

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und **vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität**.

Artikel 13 EUV (ex-Artikel J.3), unter

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, **und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.**

Artikel 17 EUV (ex-Artikel J.7), unter

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik im Sinne des Unterabsatzes 2 gehört, ...

... Die **Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Union**; sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 2. Sie unterstützt die Union bei der Festlegung der verteidigungspolitischen Aspekte der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß diesem Artikel. Die Union fördert daher engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick auf **die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union**, ...

... Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den **Mitgliedstaaten** als angemessen erachteten Weise durch eine **rüstungspolitische Zusammenarbeit** zwischen ihnen unterstützt.

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie **KAMPFEINSÄTZE** bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

(3) **Die Union wird die WEU in Anspruch nehmen, um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.**

Die Befugnis des Europäischen Rates zur Festlegung von Leitlinien nach Artikel 13 gilt auch in bezug auf die WEU bei denjenigen Angelegenheiten, für welche die Union die WEU in Anspruch nimmt.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 26 Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, welches bis dato Gültigkeit hat / rechtens ist, schließt u.a. nachstehende Begebenheiten unbestritten aus, wie

- die schrittweise **Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU zu verfolgen**
- die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und **vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität** zu unterstützen
- in einem Europäische Rat die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, **und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen mitzubestimmen**
- ein Militärbündnis wie das der **Westeuropäische Union (WEU) als integraler Bestandteil der Entwicklung der Union** zu akzeptieren
- **eine rüstungspolitische Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten**
- **EINEM STAATENBUND ANZUGEHÖREN, WELCHER KAMPFEINSÄTZE** als Krisenbewältigung in Aussicht stellt!
- **RICHTLINIENKOMPETENZEN GEGENÜBER EINEM MILITÄRBÜNDNIS**

Und in den Erklärungen der **Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam** heißt es wörtlich unter „

I.

Den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

3. Erklärung zur Westeuropäischen Union

Die Konferenz nimmt die folgende Erklärung zur Kenntnis, die vom Ministerrat der Westeuropäischen Union am 22. Juli 1997 angenommen wurde:

Erklärung der Westeuropäischen Union zur Rolle der Westeuropäischen Union und zu ihren Beziehungen zur Europäischen Union und zur Atlantischen Allianz

Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) haben 1991 in Maastricht übereinstimmend festgestellt, dass es notwendig ist, eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) zu entwickeln und eine größere europäische Verantwortung in Verteidigungsfragen zu übernehmen. Im Lichte des Vertrages von Amsterdam bekräftigen sie, dass die Bemühungen fortgesetzt und intensiviert werden müssen. Die WEU ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union (EU), indem sie der EU Zugang zu einer operativen Kapazität insbesondere im Zusammenhang mit den Petersberger Aufgaben eröffnet, und stellt entsprechend der Pariser Erklärung und den Berliner Beschlüssen der NATO-Minister ein entscheidendes Element für die Entwicklung der ESVI in der Atlantischen Allianz dar.

2. An den Tagungen des Rates der WEU nehmen heute alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle europäischen Mitglieder der Atlantischen Allianz entsprechend ihrem jeweiligen Status teil. ...

...“

Des Weiteren nimmt die WEU Titel V des EUV (o.a.) zur Kenntnis, inklusive der Befugnis des Europäischen Rates zur Festlegung von Leitlinien nach Artikel 13 in bezug auf die WEU bei denjenigen Angelegenheiten, für welche die Union die WEU in Anspruch nimmt (Richtlinienkompetenzen).

Äußerst interessant ist auch die Kompetenzerweiterung der sog. Beobachterstaaten der WEU zu der es wörtlich heißt unter

„A. Beziehungen der WEU zur Europäischen Union: Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Vertrages von Amsterdam

6. Die WEU bestätigt, dass sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn diese die WEU in Anspruch nimmt, um Entscheidungen der Europäischen Union über die in Artikel 17 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union genannten Aufgaben auszuarbeiten und durchzuführen, nach Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union in vollem Umfang an den betreffenden Aufgaben beteiligen können.

Die WEU wird die Rolle der Beobachter bei der WEU entsprechend Artikel 17 Absatz 3 ausbauen und die erforderlichen praktischen Regelungen treffen, damit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich auf Ersuchen der Europäischen Union an den von der WEU durchgeführten Aufgaben beteiligen, **in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Beschlussfassung in der WEU teilnehmen können.**“

In weiterer Folge wird eingehendst auf die Operationelle Rolle der WEU bei der Entwicklung der ESVI und der Petersberg-Aufgaben / Operationen, sowie über die Beziehungen zwischen der WEU und der NATO im Rahmen der Entwicklung der ESVI innerhalb der Atlantischen Allianz eingegangen.

In Anbetracht des vorliegenden Sachverhaltes ist wohl unumstritten festzustellen, dass **spätestens mit der Änderung des Titels V des EUV durch den Vertrag von Amsterdam und der damit verbundenen Übernahme der erweiterten Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates, dies mit dem Status einer Neutralität NICHT vereinbar ist.**

Spätestens jetzt musste Österreich, um weiter an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU teilnehmen zu können und um den erweiterten Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates nachzukommen, so wie schon ursprünglich beim EU-Beitritt von den verantwortlichen österreichischen Politikern versprochen, seine innerstaatlichen Rechtsgrundlagen dementsprechend anpassen.

Doch was wiederum geschah ist die beharrende Fortsetzung eines rechtlichen Irrweges durch die zur Verantwortung zu ziehenden Politiker.

Denn auch dieses Mal wurde von diesen nicht die wie bereits erwähnte rechtskonforme Lösung (Volksentscheide über Neutralitätsgesetz und zukünftigen Status Österreichs) gewählt, sondern lediglich ein neuer Gesetzesparagraph in Form des Art. 23f B-VG in die „neue“ Österreichische Bundesverfassung aufgenommen, welcher gleichzeitig mit dem Vertrag von Amsterdam (1.5.1999) in Kraft getreten ist und in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt lautet:

Artikel 23f. B-VG

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit. Dies schließt die Mitwirkung in Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlussfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüsse gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten

oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

Dieser Art. 23f B-VG hätte niemals beschlossen werden dürfen, bevor nicht das bereits erwähnte Prozedere über eine rechtskonforme Aufhebung der Neutralität Österreichs durch einen Volksentscheid und der damit verbundenen Abschaffung des BVG über die Neutralität Österreichs sowie der Streichung des wohl bedeutendsten und deshalb auch 1. Leitgrundsatzes des Artikel 1 der Österreichischen Bundesverfassung, nämlich der Immerwährenden Neutralität und die Abänderung des damit verbundenen Art. 9a B-VG, durchgeführt worden wäre.

Denn der Art. 23f B-VG steht nicht nur im krassen Widerspruch sondern völlig konträr sowohl zum 1. Leitgrundsatz des Art. 1 B-VG - sowie zum Art. 9a B-VG des SELBIGEN Bundesverfassungsgesetzes – als auch zum BVG über die Neutralität Österreichs.

Die im Art. 23f B-VG angeführten Mitwirkungen an Handlungen sind allesamt und jeweils für sich alleine niemals in Einklang zu bringen mit der internationalen Auffassung einer Neutralität eines Staates und der damit verbundenen Gebote der Unparteilichkeit, Souveränität, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Landes und schon gar nicht mit der expliziten Immerwährenden Neutralität Österreichs (nach Schweizer Muster).

Sowohl die im Art. 23f B-VG nunmehr verankerte Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die EU in der Fassung des Vertrages von Amsterdam, als auch die damit verbundene Mitwirkung an den jeweiligen Aufgaben des Art. 17 Abs. 2 des Vertrages von Amsterdam, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen, mit denen Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder völlig eingestellt werden, als auch die Mitwirkung selbst lediglich an Beschlüssen betreffend Kampfeinsätze aus welchem Grunde auch immer und selbstverständlich auch die Mitwirkung an Beschlüssen zur schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union, widersprechen unstrittig den noch immer geltenden und NICHT GEÄNDERTEN Gesetzestexten sowohl des 1. Leitgrundsatzes des Art. 1 B-VG (Das Bekenntnis Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG) in Zusammenhalt mit der immerwährenden Neutralität Österreichs (s. das BVG unter VI) als auch des Art. 9a B-VG und des BVG über die Neutralität Österreichs (siehe dazu bereits angeführte und erläuterte Gesetzestexte sowie abgehandelte Begründungen).

Es ist weiteres leider festzustellen, dass es bei den verschiedenen NATO-WEU- sowie EU-Ratsgipfeln, bei denen es um die Weiterentwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ging, jeweils es immer wieder Zustimmung durch die österreichischen Politiker gab, ohne die dafür vorgesehenen rechtskonformen verfassungsrechtlichen Grundlagen in ihrem Heimatland Österreich im Vorhinein zu schaffen oder im Nachhinein geschaffen zu haben, weshalb man von permanenten Neutralitätsverletzungen, begangen von den jeweiligen österreichischen Politikern, sprechen kann.

So wurde die wirkliche Integration der Westeuropäische Union (WEU) in die EU durchgeführt, sodass von der WEU nur mehr die Parlamentarische Versammlung, das Generalsekretariat und der Brüsseler Vertrag übrig blieben. Alles andere wurde aufgelöst oder in die EU integriert, so etwa die Planungskapazitäten sowie Forschungs- und Satellitenzentrum.

Unter anderem wurde von der EU mit Ratsbeschluss vom 12.Juni 2004 eine Europäische Verteidigungsagentur geschaffen. Ihre Aufgabe ist es die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Militärische Forschung, Rüstungsplanung, und Beschaffung.

Ebenso beschloss der Rat 2004 die Aufstellung der sogenannten EU - Battlegroups. Diese hochflexiblen Verbände können innerhalb von 10-15 Tagen in einem Radius von 6.000 km um Brüssel zum Krisenmanagement eingesetzt werden. Die volle Einsatzfähigkeit wurde 2007 erreicht. Seitdem stehen jeweils 2 dieser in der Regel aus verschiedenen EU-Ländern zusammengesetzten Verbände mit einer jeweiligen Stärke von ca. 1.500 Soldaten, für jeweils 6 Monate einsatzbereit zur Verfügung.

Bei Einsätzen der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) unter dem EU-Logo ESDP-Operations, gab und gibt es seit 2003 bislang ca. 9 abgeschlossene Operationen und ca. 14 laufende Operationen.

Insbesondere bei umfassenden Operationen wie EUFOR Althea (Militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina) kann die EU aber auch auf Mittel der NATO auf Grundlage der Vereinbarung Berlin Plus zurückgreifen.

Und mit dem Vertrag von Lissabon soll die Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) der EU weiter gestärkt werden. Nach Inkrafttreten des Reformvertrages wird die ESVP dann in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) umbenannt, wobei interessanterweise Maßnahmen der GSVP nicht der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes unterliegen.

In Anbetracht der o.a. ausführlich dargestellten Entwicklung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Komponente der Europäischen Union, insbesondere der im Artikel I-41 Vertrag über eine Verfassung für Europa sowie im Artikel 28a Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon dezidiert festgeschriebenen Beistandspflicht (jeweils Absatz 7: „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung,...“) zur kollektiven Selbstverteidigung, sowie die jeweils nach Absatz 2 „...schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat...“, kann man durchaus bereits in dieser Phase von einem Militärbündnis sprechen, welche die Mitgliedstaaten mit der EU eingehen bzw. bilden, wengleich die EU selbst, ebenso wie die NATO, nicht über eigene Soldaten oder gar eine europäische Armee verfügt. Stattdessen aber greift die EU auf die Streitkräfte der Mitgliedstaaten zurück und stellt somit ein Militärbündnis dar.

Sowohl Artikel I-41 Vertrag über eine Verfassung für Europa als auch Artikel 28a Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon stehen im krassen Widerspruch mit dem BVG über die Neutralität Österreichs und sind mit diesem unvereinbar!

Die jeweiligen österreichischen Regierungen vermieden es nach Auffassung verschiedener Kommentatoren bisher aus wahltaktischen Gründen, offiziell festzustellen, dass die Vollneutralität Österreichs heute nicht mehr besteht und auch die verbleibende Bündnisfreiheit nach außen- bzw. EU-politischer Zweckmäßigkeit interpretiert wird.

Bedenkliche Rechtspraxis der EU beim Lissabon Vertrag

Beim (vollständige Bezeichnung) Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon wurde von der EU folgende Vorgangsweise gewählt. Dass es sich hierbei um ein fast gleiches Vertragswerk wie das der aufgrund von Ablehnungen in einzelnen Mitgliedstaaten nicht zustande gekommene Verfassung für Europa handelt, ist rein rechtlich gesehen, nicht zu beanstanden.

Jedoch dass nach der Ratifizierung durch die mehrheitlichen Mitgliedstaaten, welche sich allesamt darauf verlassen haben mussten, dass die Gültigkeit jedes einzelnen Kapitels des Vertragswerkes auch wirklich für alle Mitgliedstaaten gleich bindend sind, einzelne Staaten im Nachhinein Zugeständnisse für eine Unterzeichnung erlangten, ist mehr als bedenklich. Z.B. Großbritannien und Polen haben sich Okt./ Nov. 2009 entschlossen, aus der EU- Grundrechtscharta für Menschenrechte zurückzuziehen. Und Tschechien hat ebenfalls Okt./Nov. 2009 für sich reklamiert von der EU-Grundrechtscharta ausgenommen zu sein. In der Ausnahmeklausel wird Tschechien vor möglichen Rückgabeansprüchen vertriebener Sudetendeutschen geschützt. Diesen Skandal und die damit verbundene Wertemoral der Europäischen Union möchte ich nicht weiter kommentieren.

Dass lediglich nur die jeweiligen einzelnen Vertreter der bereits ratifizierten Staaten diesen nachträglichen Ausnahmeklauseln zustimmen mussten, ist rechtlich gesehen umstritten. Denn nachträgliche Abänderungen, Zugeständnisse, Veränderungen, sog. Nachsätze heben die Ursprungszusage auf und erfordern ein neuerliches nämlich selbiges Prozedere wie das zur Zustimmung des Ursprungsvertrag nötig war, da sich ja sowohl der Ursprungstext zumindest erweitert hat als auch sich die Ursprungsannahme vom Gleichheitsgrundsatz für alle Mitgliedstaaten ohne Ausnahme einzelner Verpflichtungen, als falsch herausgestellt hat.

Überdies ist nicht auszuschließen, dass viele oder einige Parlamentarier nur dem Ursprungsvertrag zugestimmt hatten, um durch die dann für alle verbindliche Grundrechtscharta, z.B. endlich die Aufhebung der menschenunwürdigen Benes Dekrete zu erreichen und das Recht auf Entschädigung für zu Unrecht vertriebene, sicherzustellen.

Deshalb müsste für Österreich in diesem Falle der sog. Vertrag von Lissabon zumindest neuerlich vom Parlament mit einer notwendigen zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Abgesehen von der Tatsache, dass für derartige Staatsverträge, wie im gegenständlichen umfangreichen Dossier ausführlichst dargelegt, es einer Volksabstimmung benötigen würde, erlauben Sie mir den schmunzelnden Hinweis, dass ja dann, da der s.g. Hr. Bundeskanzler Faymann nach der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon versprochen hatte, sämtliche zukünftigen EU-Verträge einer Volksabstimmung zu unterziehen, er sogleich die Gelegenheit dazu bekäme sein Versprechen am Volk einzuhalten.

Es bleibt bei der Feststellung, dass nachträgliche Zugeständnisse / Ausnahmen zur Unterschrift des Vertrags von Lissabon, neuerliche Zustimmungen der anderen Mitgliedsländer nach deren ursprünglichen Verfahrensprozedere zuzufolge haben müssten.

Anträge auf Aufhebung der BVG und neuerliche bzw. nachträgliche Volksabstimmungen sowie Ersuchen

Sollte eine Volksabstimmung auf Unwahrheit und Trug aufgebaut gewesen sein, dann wäre rechtens nachträglich die sog. „**Geschäftsgrundlage**“ **entzogen**, was die Aufhebung und einen neuerlichen Volksentscheid zur Folge hätte – **Wiederholung der Volksabstimmung**.

Wie in gegenständlicher umfangreicher Sachverhaltsdarstellung bereits ausführlichst dokumentiert und **in seinen jeweiligen einzelnen Punkten begründet** (siehe hierzu sämtliche im Schreiben dargelegten Argumente), wie u.a.:

1. Nichteingehaltene Versprechen einer Volksabstimmung bei Währungsumstellung, Schilling bleibt (Seite 4 ff)
2. Vortäuschung der besseren Mitsprache bei der Atompolitik (Seite 5 ff)
3. Einschüchterung, das EU-Nein bedroht Weihnachts- und Urlaubsgeld der Österreicher (Seite 6)
4. Leugnen der zu erwartenden Realität von mehr Kriminalität (Seite 6)
5. Steuererhöhungen bei NEIN zur EU im Gegensatz zu keinerlei Steuererhöhungen bei JA zur EU / Finanzminister Lazina, Bundeskanzler Vranitzky (Seite 6)
6. Falschaussage, dass bei EU-Beitritt Österreich keinen Teil seiner Souveränität aufgeben müsste / Außenminister Mock (Seiten 6, 36ff)
7. Falschaussage, dass bei EU-Beitritt Österreichs Neutralität voll gewahrt bleibt / Außenminister Mock (Seiten 36 ff)
8. Einschüchterung mit der Angst um den Arbeitsplatz, höhere Arbeitslosenrate / Außenminister Mock (Seite 6)
9. Ohne EU-Beitritt 500.000 Arbeitsplätze weniger / Präsident der Industriellenvereinigung Maculan (Seite 6)
10. Nichtaufklärung über „gemeinsamen Besitzstand“(Seite 6)
11. Nichthinweisung auf die Aufgabe des eigenen selbstständigen Staates (Seite 6 ff)
12. Nichtansprechen von Demokratiedefiziten (Seite 7 ff)
13. Nichteinhaltung des versprochenen „Vetorechts“ Österreichs in allen Bereichen und Belangen (Seite 7, 25)
14. Missachtung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes durch Verstoß gegen das Objektivitätsprinzip (Seite 7)
15. Verschweigen sowie Verheimlichung der Gesamtänderung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts und der damit verbundenen grundlegenden Veränderungen des demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und gewaltenteilenden Bauprinzips (Seiten 7 ff, 14 ff),

besteht der begründete Verdacht, dass das Zustandekommen des BVG über den Beitritt Österreichs zur EU am 12. Juni 1994 offensichtlich nicht rechtens war und die damalige Zustimmung zum positiven Ausgang der Volksabstimmung auch

durch Täuschung über und Verheimlichung von Tatsachen, wie sich im Nachhinein durch eingetroffene Begebenheiten und Zeitgeschichte herausstellen konnte, zustande gekommen ist, **weshalb der Antrag auf Aufhebung besagten BVG und neuerlicher Volksabstimmung zu stellen ist.**

Weiteres ergeben sich aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und in den Kapiteln **in einzelnen Punkten** klar dargestellt, umfangreich dokumentiert und **begründet** (siehe hierzu sämtliche im Schreiben dargelegten Argumente)

wie u.a.:

1. Rechtswidrige Eigenermächtigung durch Falschauslegung von Gesetzestext (Seite 8 ff)
2. Fehlende „Obligatorische Volksabstimmung“ Art. 44 Abs. 3 B-VG / infolge grundlegender Veränderungen gegenüber dem „Beitrittsvertrag“ (Seite 8 ff, 25ff)
3. Fehlende „besondere bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung“ (Seite 11 ff, 21ff)
4. Offensichtliche rechts- und verfassungswidrige Selbstermächtigung infolge fehlender „besonderer bundesverfassungsrechtlicher Ermächtigung“ (Seite 12 ff, 21 ff)
5. Offensichtliche rechts- und verfassungswidrige Vorgangsweise bei sämtlichen weiteren Staatsverträgen bzw. Verträgen mit der EU durch konträre Vorgangsweisen (Seite 11 ff, 23ff) sowie
6. durch Änderung eines mittels Volksabstimmung zustande gekommenen B-VG ohne Volksabstimmung (Seite 11 ff, 23ff) und
7. durch Änderung ganz bestimmter Bedingungen in einem mittels Volksabstimmung zustande gekommenen B-VG ohne Volksabstimmung (Seite 11 ff, 23ff)
8. Änderung des gemeinschaftlichen Primärrechts ohne Volksabstimmung (Seite 21 ff)
9. Verstoß gegen die Volkssouveränität (Seite 25)
10. Verstoß gegen das Neutralitätsgesetz (Seite 28 ff),

die Anträge auf Aufhebung sowie neuerlicher Zustimmung der einzelnen Staatsverträge mit der EU durch jeweilige zwingende Volksabstimmungen bzw. die Anträge auf nachträgliche Volksabstimmungen zu den Staats - / Verträgen von Amsterdam, Nizza, sowie über die Osterweiterung, die Verfassung für Europa und den Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon.

Objektiv betrachtet muss leider festgestellt werden, dass aufgrund des nunmehr vorliegenden umfangreichen Sachverhaltes beim EU-Beitritt Österreichs, **sowohl als auch / oder** es entweder zu einer **Täuschung des Wahlvolkes** oder es zu jeweils nachträglichen **verfassungswidrigen Selbstermächtigungen** bei sämtlichen nachfolgenden Staats- / Verträgen mit der EU kam, aus welchen sich gemeinsam oder jedes für sich alleine auch die logische Konsequenz einer verbindlichen Volksabstimmung ergibt.

Als Alternative zu o.a. Vorgangsweise angedacht wäre der **Antrag auf eine Volksabstimmung über den Weiterverbleib (und einer damit verbundenen**

weiteren Volksabstimmung zum Neutralitätsgesetz) oder dem Austritt aus der Europäischen Union (EU), zumal bei sämtlichen Staats- / Verträgen mit der EU es zu schwerwiegenden Versäumnissen kam und sich sowohl der ursprüngliche Status quo der EU grundlegend geändert hat, als auch bei / gegenüber den damaligen vertraglichen Vereinbarungen es zu wesentlichen substanziellen Änderungen gekommen ist.

Selbstverständlich ergibt sich aufgrund der vorliegenden nunmehr in einzelnen Punkten konkret angeführten Indizien in der umfangreichen Sachverhaltsdarstellung auch das Ersuchen, um die offensichtlichen Verstöße gegen und rund um das Neutralitätsgesetz restlos auf- bzw. abzuklären,

wie u.a.:

1. Nichtvereinbarung des Österreichischen Neutralitätsgesetzes mit den eingegangenen Verpflichtungen eines Mitgliedstaates der EU zum Zeitpunkt des Beitritts-Vertrages (Seite 28 ff, 30 ff)
2. Unvereinbare Handlungen mit der Staatszielsetzung einer Neutralität (Seite 31 ff)
3. Verstoß gegen die Kernelemente des Neutralitätsgesetzes, der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen (Seite 32 ff) sowie
4. die Unverletzbarkeit seines Gebietes Art. 4 B-VG über Einheitliches Währungs- , Wirtschafts- und Zollgebiet neuer Art. 4 B-VG (Seite 32 ff)
5. Nichtwahrnehmung der Aufgabe eines neutralen Vermittlers (Seite 32 ff)
6. Verstoß gegen Art. 1 B-VG, Staatszielbestimmung (Seite 33ff)
7. Willkürerklärung des BMAA bzgl. des Neutralitätsgesetzes (Seite 34)
8. Falschaussage des BMAA Mock bzgl. dass die Neutralität voll gewahrt bleibe (Seite 36 ff)
9. Falschaussage des BMAA bzgl. vorbehaltloser Unterstützung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Seite 36)
10. Krasser Widerspruch zwischen aus Verträgen mit der EU resultierenden Bundesverfassungsgesetzen und dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (Seite 37 ff)
11. NATO - Beitritt in ein Militärbündnis (Seite 38 ff)
12. WEU- Beitritt in ein Militärbündnis (Seite 39 ff)
13. Unterschriftleistungen zu EU, WEU und NATO widersprechen Neutralitätsgesetz (Seite 28 ff)
14. Verstoß gegen die beiden **Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen** (Seite 40 ff)
15. Zugeständnis auf Neutralitätsveränderung aufgrund „Petersberg Aufgaben“ und Änderung des Titels V sowie Art. 23f B-VG (Seite 41 ff)
16. Widersprüche zum Neutralitätsgesetz (Seite 43 ff)
17. Unvereinbarkeit einer Neutralität (Seite 44 ff)
18. Art. 23f B-VG steht nicht nur im krassen Widerspruch sondern auch völlig konträr sowohl zum 1. Leitgrundsatz des Art. 1 B-VG - sowie des Art. 9a B-VG des SELBIGEN Bundesverfassungsgesetzes – als auch zum BVG über die Neutralität Österreichs. (Seite 44 ff)
19. Artikel I-41 Vertrag über eine Verfassung für Europa sowie im Artikel 28a Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon dezidiert festgeschriebenen Beistandspflicht (Seite 47).

Ebenso ist das Ersuchen um Überprüfung und Klarstellung von Texten und Erläuterungen im B-VG sowie in den gegenständlichen BVG leider unvermeidbar, zumal der vorliegende umfangreiche Sachverhalt in klare einzelnen Punkten begründet dargelegt eine Reihe von Unzulänglichkeiten emporbrachte, welche allesamt jede für sich alleine dringend notwendige Richtigstellungen verlangen,

wie u.a.:

1. Selbsterteilte Ermächtigung, Erläuterung (Seite 13 ff)
2. Augenscheinliche Ungereimtheiten von Text und Erläuterungen in den BVG (Seite 14 ff)
3. Bezeichnung verfassungsändernd (Seite 16 ff)
4. Im Nachhinein legalisieren wollen (Seite 17 ff)
5. Art.44/1 B-VG fehlt bei Beitritts Vertrag und Amsterdam Vertrag (Seite 17ff)
6. Versuch der Generalvollmacht vom Beitrittsvertrag (Seite 22 ff)
7. Überschreitung der jeweiligen Kompetenzen bei „Abänderungen von vom Volk beschlossener Rechtsetzungen“ (Seiten 23 ff)
8. Offensichtliche Rechtsfehler bei der Erstellung von BVG durch zwei verschiedene Datums des in Kraft tretender Regelwerke (Seiten 27)
9. Fehlende Vertragstexte in den neuen BVG (Seite 27 ff).

Ersuchen um Tätigwerden

Die Ersuchen um Tätigwerden sind auch unter den beiden nachstehenden Gesichtspunkten anzusehen, nämlich dass sich beim Österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG) samt seinen Nebenverfassungsgesetzen (BVG) inklusive dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, hierbei erstens es um die für einen Staat wohl wichtigsten und bedeutendsten Vorschriften handelt, welche man aufgrund der EU-Mitgliedschaft und der damit verbundenen nunmehr neuen / überarbeiteten Artikeln im B-VG und den auch neuen BVG mit derartigen **Widersprüchen und Ungereimtheiten** so nicht weiter stehen lassen kann und zweitens, ansonsten man den Vorwurf ausgesetzt ist, dass sich einige bestimmte Personen im Rechtsstaat Österreich die **Gesetze und Vorschriften, nach ihren jeweiligen politischen Bedürfnissen ohne jeglicher Konsequenz richten / auslegen lassen können**, was einer Rechtsstaatlichkeit widerspricht und Österreich in diesem Falle aufgrund bestimmter Politiker sowie deren Helfer (durch aktive Mithilfe) und Helfershelfer (durch Unterlassung) leider zu einer Rechtsstaatlichkeit einer sog. Bananenrepublik verkommen würde. Harte aber berechnete Vergleiche aufgrund trauriger Begebenheiten.

Mit der Inkenntnissetzung von gegenständlicher Sachverhaltsdarstellung und deren konkreten Hinweise auf Unzulänglichkeiten sollten sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch die Staatsanwaltschaft eigentlich nunmehr auch von sich selbst aus tätig werden.

Schlusswort

Die Bezeichnung Schlussplädoyer wurde vom Meldungsleger vermieden, um nicht den Eindruck einer subjektiven Parteilichkeit zu vermitteln, obwohl er durch die geschilderten Vorkommnisse, so wie alle anderen Wahlberechtigten des

Österreichischen Bundesvolkes, in seinen / ihren Rechten verletzt / geschädigt wurde/n, zumal **das Österreichische Volk durch Täuschung zum EU-Beitritt geführt wurde, ein vom Österreichischen Volk verabschiedetes Bundesverfassungsgesetz ohne dessen Zustimmung zum wiederholten Male und immer wieder abgeändert wurde und des weiteren dem Österreichischen Volk zwingend vorgeschriebene Volksabstimmungen vorenthalten wurden.**

Vielmehr geht es hierbei **auch** um eine wirklich bemühte neutrale und völlig objektive Bestandsaufnahme von Fakten und Tatsachen aufgrund unbestrittener Ereignisse, die eigentlich so nicht geschehen hätten dürfen.

Und der Verfasser hat es sich wahrlich nicht leicht gemacht, denn eine mehrjährige Recherche, sowie die ebenso lange wirklich mühsame Aufarbeitung von Geschehnissen und Einlesung in schier unendliche Gesetzes- und Vertragswerke war unbestritten nicht leicht. Jedoch scheint der Wille nach positiven Veränderungen zugunsten der Allgemeinheit, vor allem aber die Hilfe für diejenigen, welche Unrecht empfinden bzw. erleiden mussten und dies nicht so klar darstellen und artikulieren können, nicht nur angebracht, sondern von unbedingter Notwendigkeit zu sein.

Was damit nun weiteres geschieht liegt in den Händen von so hoffe ich wirklich auch parteilich unabhängigen, aufrichtigen, grundehrlichen und gerechten Menschen, welche allesamt hoffentlich nur das Richtige wollen, nämlich, eine **schonungs- und lückenlose vollständige Aufarbeitung der Geschichte Österreichs rund um den sowie seit dem EU-Beitritt**, weiteres eine klare auch für die Allgemeinheit verständliche Rechtsgrundlage schaffen, welche keinerlei Wunschauslegungen von Gesetzen, Falschinterpretationen oder Gefälligkeitsgutachten mehr zulässt und der Zusicherung, dass wirklich ALLE ohne jede Ausnahme die Österreichischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten und zu achten haben, **damit dem höchsten Gut im Staate, dem Selbstbestimmungsrecht des Österreichischen Volkes endlich wieder entsprochen werden kann!**

Der möglichen Tragweite dieses Schreibens voll bewusst, sei denjenigen Menschen, die etwaige Ängste vor den sich zu ergebenden weitreichenden Konsequenzen verspüren, welche durch ihr **nunmehr gebotenes Handeln** ausgelöst werden könnten, gesagt, dass es gute und längst fällige Konsequenzen zum Wohle der Allgemeinheit und einer wirklichen Demokratie wären und dass es nichts geringeres als der Stein des Gerechten ist, der endlich ins Rollen gebracht würde, denn **absolut niemand sollte sich über geschriebenes Recht ungestraft hinwegsetzen dürfen.** Es gibt Dinge im Leben, die man einfach tun muss und genau das ist so ein Ding.

Ich, der Gefertigte und zugleich alleinige Verfasser gegenständlichen Dossiers bitte um Ihre gewährende Nachsicht für etwaige Rechtschreib-, Form- oder sogar Formalfehler.

Weiteres möchte ich ausdrücklich betonen, dass es mir fern lag und fern liegt, mit diesem Schreiben irgend jemanden zu beleidigen, zu diskriminieren zu diskreditieren, zu diffamieren, respektlos zu behandeln oder gar zu bevormunden.

Falls sich aber dennoch irgend eine Person durch dieses / mein Schreiben beleidigt, verrufen, gekränkt oder gar bevormunden fühlen sollte, so bitte ich hiermit in aller Form bei der jeweiligen Person wirklich aufrichtigst und vielmals um Entschuldigung, denn dies war nie meine Absicht gewesen.

In voller Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit für Gerechtigkeit verbleibe ich mit den freundlichsten Grüßen und in der Hoffnung nicht respektlos vorgegangen zu sein,

hochachtungsvoll

(Peter SCHNAUBELT)

„Seien wir realistisch, versuchen wir das Unmögliche!“
(Ernesto Guevara de la Serna)

Verteiler:

- Verfassungsgerichtshof
- Staatsanwaltschaft Wien
- Unterschiedliche Massenmedien
- Verschiedene Verfassungs- sowie Rechtsexperten
- Bürgerrechtsvertreter
- Private Personen

Eine etwaige weitere Vorgangsweise ergibt sich aus den Antwortschreiben.

Fertigstellung gegenständlichen Dossiers: 1. Februar 2010

Geschehen zu Wien, am ersten Februar zweitausendzehn.